



**Protokoll
der ausserordentlichen
Synodeversammlung
vom 16. September 2008**

32. Amtsdauer, 7. Sitzung

Rathaus Zürich



**Protokoll
der ausserordentlichen
Synodeversammlung
vom 16. September 2008**

32. Amtsdauer, 7. Sitzung

Rathaus Zürich

Traktanden

1.
Mitteilungen

2.
Neue Kirchenordnung – Antrag und Bericht des Kirchenrates – Bericht-
erstattung und Antragstellung der vorberatenden Kommissionen – Fort-
setzung der Beratungen vom 9. September 2008

Rückkommen zu Artikel 1
Artikel 18, 20–45

Register

Vormittagssitzung	7
Präsenzkontrolle	7
Traktandenliste	8
Mitteilungen	8
Neue Kirchenordnung – Antrag und Bericht des Kirchenrates – Berichterstattung und Antragstellung der vorberatenden Kommissio- nen – Fortsetzung der Beratungen vom 9. September 2008	8
Fragestunde / Aussprache über aktuelle kirchliche Fragen	29
Fortsetzung der Beratungen zu Traktandum 2	30
Nachmittagssitzung	37
Präsenzkontrolle	37
Fortsetzung der Beratungen zu Traktandum 2	38

Vormittagssitzung

Präsident Peter *Würmli*, Dürnten, begrüsst alle Anwesenden herzlich zur ausserordentlichen Synodeversammlung im Rathaus. Die Synodalen singen gemeinsam das Lied 811.

Präsident Peter *Würmli* betet:

«Herr, Du unser Gott.

Wir sind hier vor Dir versammelt zur Beratung wichtiger Geschäfte unserer Landeskirche.

Hilf, dass wir beim Debattieren gut aufeinander hören, und gib uns Weitsicht bei unseren Beschlüssen.

Lass uns nicht gegeneinander sondern miteinander streiten um ein Gesetz, das der Sache Christi und nicht uns, unserer Eitelkeit und unseren Interessen dient.

Lass uns auch heute nicht vergessen, dass es in Deiner Kirche nicht um Paragraphen, sondern um die Gemeinschaft in Deinem Namen geht.

Herr, sei Du jetzt hier mitten unter uns mit Deinem Geist und leite unsere Versammlung.

Gelobt seist Du, Gott, durch Jesus Christus unseren Herrn.

Amen»

Präsident Peter *Würmli* erklärt die Versammlung für eröffnet.

Präsenzkontrolle

Abwesend sind 23 Synodale:

Bachmann Alfred, Bubikon-Wolfhausen / *Baumann* Eva, Winterthur-Seen / *Brupbacher* Bigna, Hinwil / *Bürgin* Markus, Rorbas / *Güdel* Jasmine, Zürich-Enge / *Haller* Hans-Peter, Geroldswil / *Hanselmann* Willi, Oberembrach / *Hegnauer* Anneliese, Zürich-Schwamendingen / *Hess* Susanne, Dübendorf / *Marty* Hanna, Oetwil am See / *Meier* Theo, Adliswil / *Rieser* Ewald, Zürich-Seebach / *Schertenleib* Rolf, Dübendorf / *Schlegel* Peter, Kilchberg / *Vögelin* Viviane, Uster / *Vollenweider* Anna, Zürich-Neumünster / *von Passavant* Ingrid, Oberengstringen / *Weibel* Martin, Zürich-Altstetten / *Wenger* Véréna, Église française Winterthour / *Willi* Wilma, Stadel / *Wunderli* Alexander, Oberwinterthur / *Zimmermann* Martin, Winterthur-Veltheim / *Zürcher* Beat, Elgg

Traktandenliste

Die Traktandenliste wird stillschweigend *genehmigt*.

Traktandum 1

Mitteilungen

Präsident Peter *Würmli* hat fünf Mitteilungen zu machen:

1. Die Blumen auf dem Rathaustisch werden herzlich verdankt.
2. Als Protokollführerin amtiert heute Frau Katrin Stalder.
3. Herr Samuel Vollenweider wird als Vertreter der Theologischen Fakultät begrüsst.
4. Für die Beratung des im November vor die Kirchensynode gelangenden Geschäfts «Förderung und Schaffung Evangelischer Bildungs- und Ausbildungsinstitutionen» hat das Büro eine vorberatende Kommission eingesetzt. Diese setzt sich wie folgt zusammen: Judith Flachsmann (Präsidentin), Heinz Postolka (Protokoll), Jean E. Bollier, Heinz Burri, Theo Meier, Hans Peter Murbach, Jürg Schoch, Judith Uehlinger und Walter Wickihalder.
5. Der aktuelle Stand der Beschlüsse der Kirchensynode zur neuen Kirchenordnung kann jederzeit im Internet unter www.zh.ref.ch eingesehen und auch als pdf-Datei heruntergeladen werden (Strukturen > Kirchensynode > Aktuell). Diese werden jeweils so rasch wie möglich aktualisiert.
6. Die Mitglieder des Büros werden gebeten, sich in der Morgenpause zu treffen.
7. Die kommenden Synodeversammlungen werden jeweils um 17.30 Uhr beendet.

Traktandum 2

Neue Kirchenordnung – Antrag und Bericht des Kirchenrates – Berichterstattung und Antragstellung der vorberatenden Kommissionen – Fortsetzung der Beratungen vom 9. September 2008

Es liegt ein Rückkommensantrag von Helmuth Werner zu Artikel 1 Absatz 2 vor: Ersetzen von «den Herrn» durch «ihren Herrn».

Helmuth Werner, Zürich-Industriequartier, begründet seinen Rückkommensantrag. Dieser Antrag ist etwas unbequem, aber Jesus war zu seiner Zeit auch unbequem. Für Jesus ist Gott allein der Herr. Jesus versteht sich selbst nur als Boten, niemals aber als absoluten Herrn, sondern als Verkünder des Gotteswillens. Kirchenrat Konrad Farner hat bereits 1948 in seinem ersten Kirchenordnungsentwurf «ihren Herrn» verwendet. Es wäre somit innerhalb des Artikels 1 auch eine gewisse Gleichschaltung vorhanden, denn es heisst auch «Kirche ist überall, wo Menschen Gott als ihren Schöpfer anerkennen».

Huldrych Thomann, Fällanden, Präsident der Teilkommission I, empfiehlt den Rückkommensantrag abzulehnen. Das ist auch die Meinung der Mehrheit der Teilkommission I.

Der Rückkommensantrag Werner wird mit 18 Ja zu 114 Nein bei 4 Enthaltungen *abgelehnt*.

Artikel 18

Antrag des Kirchenrates vom 9. April 2008:

¹ *Stimm- und wahlberechtigt in Angelegenheiten der Kirchengemeinde, des kirchlichen Bezirkes und der Gesamtkirche ist, wer*

- a. *Mitglied der Landeskirche ist,*
- b. *im betreffenden Gemeinwesen politischen Wohnsitz hat,*
- c. *das 16. Altersjahr vollendet hat.*

² *Wählbar ist, wer stimm- und wahlberechtigt ist, das 18. Altersjahr vollendet hat und die weiteren Voraussetzungen gemäss Kirchenordnung erfüllt.*

³ *Die Kirchengemeinden führen ein Register der stimm- und wahlberechtigten Personen.*

⁴ *Unvereinbarkeit, Rücktritt und Entlassung aus dem Amt richten sich unter Vorbehalt der Bestimmungen der Kirchenordnung nach dem Gesetz über die politischen Rechte.*

Verfahrensantrag von Fritz Oesch und zehn Mitunterzeichnenden:

«Der Kirchenrat wird beauftragt, der Kirchensynode (im Rahmen der laufenden Beratung neue KO) einen Antrag vorzulegen, damit die Thematik Stimmrecht für Ausländer mit einer separaten Vorlage zur Volksabstimmung gebracht werden kann.»

Fritz *Oesch*, Uster, führt aus, dass sein Antrag in die Niederungen politischen Taktierens geht. Er möchte, dass die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger über das Ausländerstimmrecht in kirchlichen Angelegenheiten separat abstimmen können. Glaube macht nicht nur frei, er setzt auch manchmal enge Grenzen. Es gibt aber auch für ihn keinen wirklichen Grund dafür, das Stimmrecht für ausländische Staatsangehörige abzulehnen. Aber nicht alle Stimmberechtigten teilen diese Ansicht. Häufig gehörte Argumente gegen das Ausländerstimmrecht sind: Die Landeskirche sei der Wegbereiter für die Einführung des politischen Stimmrechts für Ausländer. Die junge Generation spürt bei der Lehrstellensuche zunehmend die ausländische Konkurrenz. Dann gibt es jenen Bevölkerungsteil, der mit seinen Steuern widerwillig Millionen für die Unterstützung ausländischer Staatsangehöriger aufbringt. Und es gibt die ältere Generation, der das Fremde ungewohnt ist. Sie liest von Messerstechereien und Drogendealern usw. und ordnet dies vorwiegend den Ausländern zu. Sie traut sich nachts kaum mehr auf die Strasse. Es gibt Ungezählte, die feststellen, dass immer häufiger aus dem «Rössli» oder dem «Bären» ein China-Restaurant oder ein Türkisch-Imbiss wird. Ältere Menschen beginnen sich im eigenen Dorf fremd zu fühlen. Genau hier liegt das Problem. Es ist nicht rational, sondern sie fühlen es. Beim Abstimmen stimmt häufiger das Gefühl und nicht der Verstand, zumal die Abstimmung anonym ist. Die Abneigung gegenüber Fremden ist nicht typisch schweizerisch, sie ist international. Die Migration ist ein weltweites Problem. Die Kommission möchte alles auf eine Karte setzen, mit dem Risiko, dass es scheitert. Wenn es scheitert, verliert man mindestens ein Jahr. Es stellt sich dann auch die Frage, ob die Kirchenordnung den Stimmberechtigten einfach so nochmals vorgelegt werden kann. Im Rahmen einer Abstimmung ergeben sich regelmässig Diskussionen über den einen oder anderen strittigen Punkt. Die Frage wird mündigen Mitchristen vorgelegt. Weshalb sollte man ihnen das Recht verwehren, über diese Frage separat entscheiden zu können? Der Entscheid der Stimmberechtigten steht über dem der Kirchensynode. Es ist nicht richtig, wenn Behörden und Parlamente aus taktischen Überlegun-

gen versuchen, die Meinungsbildung einzuschränken. Ziel muss es sein, zeitgerecht eine neue Kirchenordnung zu haben, hoffentlich mit oder, wenn es halt sein muss, ohne Ausländerstimmrecht. Daher empfiehlt er, seinem Antrag zuzustimmen.

Huldrych *Thomann*, Präsident der Teilkommission I, meint, die Schweiz ist eines der weltoffensten Länder der Welt. Es gibt wenige Länder, in denen die Integration von Ausländern so gut gelingt wie in der Schweiz. Fritz Oesch hat Recht darin, dass die Problematik der Migration ein wichtiges Thema darstellt in der politischen Debatte. Weil dies ein heikles Thema ist, soll man es getrennt zur Abstimmung vorlegen. Aber Fritz Oesch und die Mitunterzeichnenden haben einen Fehler gemacht in der Analyse. Es geht hier gar nicht um das Ausländerstimmrecht. Weil es nicht darum geht, soll man es nicht herausbrechen aus dem Ganzen der Kirchenordnung. Unter Ausländerstimmrecht versteht man, dass jemand politische Rechte ausüben darf, wie das Stimm- und Wahlrecht, ohne die betreffende Staatsbürgerschaft zu besitzen. Woher kommt nun die Meinung, ein Ausländer dürfe nicht stimm- und wahlberechtigt sein? Ein Ausländer muss zuerst den Staat und die Gebräuche kennen. Erst wenn er ganz dazu gehört, dann soll er stimm- und wahlberechtigt sein. Die Kirche handhabt es genau so, sie sagt auch, wer dazu gehört, soll stimm- und wahlberechtigt sein. Mitglied der Kirche wird man, indem man hinein geboren, konfirmiert oder die Mitgliedschaft beantragt und aufgenommen wird. Wenn man als Mitglied zur Kirche gehört, dann soll man auch stimm- und wahlberechtigt sein. Die Kirche kann aufgrund ihrer Autonomie bestimmen, wer Mitglied ist, und dadurch auch, wer stimm- und wahlberechtigt ist. Sie regelt die Mitgliedschaft in Artikel 22. Wenn man im Rahmen der Kirche von Ausländerstimmrecht spricht, würde das bedeuten, dass man das Stimm- und Wahlrecht Leuten zuspricht, die gar nicht unserer Konfession angehören. Er findet es sehr bedauerlich, dass selbst die Medien dies durcheinander bringen. Die Teilkommission I begrüsst ausserdem, dass das aktive Stimmrecht mit 16 Jahren erteilt wird und die Jugendlichen gleich nach der Konfirmation als volle Mitglieder gelten. Die Teilkommission I ist der Meinung, dass der Antrag des Kirchenrates die volle Unterstützung der Kirchensynode verdient und dass nicht einzelne Teile aus der Kirchenordnung herausgenommen werden dürfen, sondern die Kirchenordnung als Ganzes zu beraten und zu verabschieden ist.

Kirchenratspräsident Ruedi *Reich* dankt Huldrych Thomann für sein klares Votum. In der Teilkommission I wurde lange über Artikel 18 geredet. Es geht hier um das Mitgliederstimmrecht. Es ist nicht so, dass man nun aus den theologischen Höhen in die Tiefen der Politik kommt. Die Glaubwürdigkeit der Landeskirche steht auf dem Spiel, wenn etwas anderes vertreten wird als das jetzt Gesagte. Das Mitgliederstimmrecht ist wichtig, denn die Menschen treten ein in die Kirche mit einem bewussten Entscheid und sind auch bereit, in den Kirchgemeinden mit zu arbeiten. Jetzt schon hat es viele Ausländer, die mitarbeiten. Seit 1950 wird das Mitgliederstimmrecht in dieser Kirchensynode gefordert. Der Kanton Zürich war bis zur neuen Kantonsverfassung der einzige Kanton, der es den Kirchen nicht erlaubte, das Mitgliederstimmrecht für Ausländer einzuführen. Sie ist jetzt die einzige reformierte Kirche, die es noch nicht eingeführt hat. Der Kanton St. Gallen hat es zuletzt ohne grosse Auseinandersetzungen eingeführt. Auch Herr Oesch hat grundsätzlich die Berechtigung des Mitgliederstimmrechts nicht in Frage gestellt. Kirchenratspräsident Ruedi Reich rät auch davon ab, dass die Frage des Mitgliederstimmrechts in die Zuständigkeit der Kirchgemeinden gelegt wird. Bei einem Umzug in eine andere Kirchgemeinde könnte jemand das Stimmrecht wieder verlieren.

Viktor *Juzi*, Neerach, unterstützt seine Vorredner und untermauert die Frage der Ausländer. Der Ausländeranteil im Kanton Zürich liegt bei 22,5%, in der reformierten Bevölkerung bei 5%. Die wesentlichen Anteile der Ausländer in der Landeskirche sind Deutsche, Österreicher, Holländer, Finnen, Schweden, Engländer, Italiener und Amerikaner. Sie sollten auch motiviert werden in der Kirche mitzumachen.

Kurt *Stäheli*, Marthalen, ist froh über die Verschiebung des Artikels 18 auf die heutige Synodeversammlung. Er setzte sich damals in der Kommission des Verfassungsrates für das Mitgliederstimmrecht ein. Dieses war bei der Volksabstimmung dann nicht gross bestritten. Die Wirkung ist, wenn die Vorlage so vor das Volk kommt, dass die Kirchenordnung diskutiert wird im Volk. Es wäre schade, wenn das Volk sie durchwinken würde. Falls das Volk anders denkt als die Kirchensynode, würde die Kirchenordnung abgelehnt. Wenn die Kirchensynode dann nicht in der Lage wäre innerhalb eines Jahres eine geänderte Fassung vorzulegen, könnte sie nur noch zurücktreten und fähigeren Leuten Platz machen. Die Mitgliedschaft ist ein aktiver Entscheid. Im Unter-

schied zur Mitgliedschaft kann die Staatsbürgerschaft nicht einfach abgelegt werden. Man kann nur auf das Schweizer Bürgerrecht verzichten, wenn man eine andere Bürgerschaft antritt, dies ist ein grosser Unterschied zur Kirche. Kurt Stäheli weist darauf hin, dass er jetzt kein einziges Mal das Wort «Ausländerstimmrecht» gebraucht hat, denn es handelt sich um ein «Mitgliederstimmrecht». Er beantragt Zustimmung zum Antrag der Teilkommission I und des Kirchenrates.

Ursula *Sigg*, Dinhard, bittet, den Antrag Oesch abzulehnen. Sie hat keine Sorge, dass die Kirchenordnung wegen dem Mitgliederstimmrecht abgelehnt wird. Falls aber mehr als die Hälfte der schweizerischen Stimmberechtigten die Kirchenordnung wegen diesem Punkt ablehnen würde, müsste sie sich fragen, ob sie noch länger zu dieser Institution gehören möchte.

Matthias *Rüsch*, Elgg, ist seit elf Jahren Pfarrer der italienischsprachigen Gemeinde. Seither kann er in Italien mitbestimmen. Er hat das Stimm- und Wahlrecht in dieser Kirche und kann sogar in Uruguay und Argentinien mitbestimmen. Oft wird er gefragt: «Wie ist das bei euch? Zürich ist doch die Mutter der Reformation, ist das bei euch auch so?» Dann muss er das verneinen. Dies geht einfach nicht länger. Man gehört doch einer Kirche an. Hier sollte ein ganz klares Zeichen gesetzt werden, und das letzte Wort sollte nicht dem Staat gehören. Er bittet, den Antrag einstimmig abzulehnen.

Jean E. *Bollier*, Zürich-Höngg, stellt fest, dass vermutlich nicht eine Person im Saal gegen das Mitgliederstimmrecht ist. Er findet es auch betrüblich, wenn Ausländer nicht abstimmen können. Es geht hier aber um eine taktische Frage. Er macht sich Sorgen, dass die Gegner des Ausländerstimmrechts sich bereits für den Abstimmungskampf rüsten. Es ist wichtig, die Kirchenmitglieder glaubwürdig zu informieren. Denn bis jetzt ist das Ausländerstimmrecht kein Thema und wurde auch nicht diskutiert. Darum sollen die Kirchenordnung und das Ausländerstimmrecht getrennt behandelt werden. Es sollte eine Abstimmungskampagne für die Kirchenordnung geben und eine für das Mitgliederstimmrecht. Es wird eine Minderheit sein, die gegen das Ausländerstimmrecht ist, aber es wird auch noch weitere Minderheiten zu anderen Themen geben. Wenn sich nun alle diese Minderheiten zusammen tun, besteht die Ge-

fahr, dass die Kirchenordnung abgelehnt wird. Die einzige Chance ist, die Vorlage zu trennen. Er bittet, dem Antrag Oesch zuzustimmen.

Martin *Schärer*, Regensburg, wird gegen den Antrag Oesch stimmen. Bei einer Umfrage unter Gottesdienstbesuchern in seiner Gemeinde war die überwiegende Mehrheit für das Mitgliederstimmrecht. Selbst der Gemeindepräsident von Regensburg als SVP-Mitglied ist für das Mitgliederstimmrecht, weil ein grosser Unterschied zwischen Staat und Kirche besteht. Das Mitgliederstimmrecht muss aber zu einem Thema im Volk gemacht werden.

Willi *Honegger*, Bauma, meint, es bestehe schon ein Restrisiko. Es wäre aber schlimm für die ausländischen Mitglieder, wenn auf ihre Kosten die Kirchenordnung durchgebracht werden sollte. Er schätzt das Bemühen von Fritz Oesch, dass er die Sorge in der Bevölkerung ernst nimmt. Das heisst aber auch, dass besser informiert werden muss, worum es wirklich geht. Die Evangelisch-kirchliche Fraktion ist für den Antrag des Kirchenrates und ist der Meinung, dass die Kirchenordnung als Gesamtpaket der Bevölkerung zur Abstimmung vorgelegt werden soll.

Lukas *Maurer*, Rüti, betont, dass es hier nur um Abstimmungstaktik geht. Es gibt noch mehrere umstrittene Artikel in der Kirchenordnung, die deswegen auch nicht herausgebrochen werden. Es geht um ein Gesamtwerk, und da darf man sich nichts von den Gegnern diktieren lassen.

Kirchenratspräsident Ruedi *Reich* weist nochmals darauf hin, dass es um die Glaubwürdigkeit der Grundsatzartikel geht. Am Ende muss man hinter der Vorlage stehen können. Alle werden gebraucht, damit sie in den Kirchgemeinden entsprechend gut informieren können. Über die Frage des Mitgliederstimmrechts wurde mit den Kantonsräten und den Verfassungsräten gesprochen. Es entscheiden nun nicht mehr die Stimmbürger, die haben damals über die Verfassung entschieden. Jetzt entscheiden die schweizerischen Mitglieder der Kirche.

Die Rednerliste wird *geschlossen*.

Peter *Müdespacher*, Dietikon, hält fest, dass Mut gefordert ist. Dem Stimmvolk ist eine Kirchenordnung vorzulegen, die in allen Teilen überzeugt, und sie darf nicht aufgeteilt werden.

Claudia *Bretscher*, Zürich-Grossmünster, spricht für die Religiös-soziale Fraktion anstelle von Fraktionspräsidentin Eva Baumann-Neuhaus, die nicht anwesend ist. Die Fraktion ist einstimmig dafür, die Vorlage als Ganzes zur Abstimmung zu bringen und schliesst sich dem Antrag des Kirchenrates an.

Stephan *Denzler*, Winterthur-Wülflingen, schliesst sich seiner Vorrednerin an und erklärt, dass der Synodalverein mit grosser Mehrheit ebenfalls dem Antrag des Kirchenrates zustimmt.

Hans *Mathys*, Maur, meint, dass ein wesentlicher Punkt noch nicht zur Sprache kam. Die Landeskirche besitzt einen privilegierten Status gegenüber dem Staat und hat dadurch eine besondere Verantwortung, deshalb ist er für den Antrag Oesch.

Huldrych *Thomann*, Präsident der Teilkommission I, versteht ein bisschen das Unbehagen von Jean E. Bollier und Fritz Oesch. Aber sie gehen von der falschen Analyse aus. Es ist gut, dass nun in der Kirchensynode darüber diskutiert wurde. Eine Konfusion über den Begriff Mitgliederstimmrecht besteht. Er versteht auch, was Hans Mathys meint. Es könnte dazu kommen, dass Leute meinen, alles was die Landeskirche tut, ist das Gleiche wie das, was der Staat tut. Das war früher mal so. Kirche ist aber nicht mehr gleich Staat. Das Stimmvolk hat das so entschieden. Die Landeskirche soll mehr Autonomie haben, und darum gehen die alten Kategorien nicht mehr auf. Die Landeskirche ist keine Institution mehr, die bei allem, was sie tut, daran denken muss, was der Staat davon hält. Niemand muss denken, dass das, was die Landeskirche tut, ein Modell für den Staat ist. Er bittet um Zustimmung zum Antrag des Kirchenrates und der Teilkommission I.

Abstimmung

Der Verfahrensantrag Oesch wird mit 15 Ja zu 126 Nein bei 3 Enthaltungen *abgelehnt*.

Anträge von Christoph Lang und fünf Mitunterzeichnenden:

Artikel 18 Absatz 1:

¹Stimm- und wahlberechtigt in Angelegenheiten der Kirchgemeinde, des kirchlichen Bezirkes und der Gesamtkirche ist, wer

- a. Mitglied der Landeskirche ist,*
- b. das schweizerische Bürgerrecht besitzt,*
- c. im betreffenden Gemeinwesen politischen Wohnsitz hat,*
- d. das 16. Altersjahr vollendet hat.*

Absätze 2 und 3 unverändert.

Zusätzlicher Artikel 18a:

Die Kirchgemeinden sind berechtigt, die Einführung des Stimmrechtes für Mitglieder ohne schweizerisches Bürgerrecht durch eigenen Urnenentscheid einzuführen.

Christoph Lang, Rickenbach, findet es wichtig, der Gemeindeautonomie eine echte Chance zu geben. Das Mitgliederstimmrecht soll den Gemeinden überlassen werden. So ist auch die ganze Vorlage wegen dieser Frage nicht gefährdet. Er bittet die Kirchensynode, zugunsten der Freiheit diesem Antrag zuzustimmen.

Huldrych Thomann erklärt, dass die Teilkommission I den Antrag Lang ablehnt. Die Zürcher Kirche definiert sich als Landeskirche. Der Bezugsrahmen ist der Kanton Zürich und nicht die Gemeinde. Es wäre somit nicht konform mit dem System der Landeskirche, wenn diese wichtige Frage auf die Ebene der Kirchgemeinde abgegeben würde. Diese Frage muss auf kantonaler Stufe, d.h. auf der Stufe der Landeskirche, geregelt werden.

Fritz Oesch findet, nach der Ablehnung seines Antrags kann man den Antrag Lang gar nicht mehr unterstützen.

Der Antrag Lang wird mit 1 Ja zu 142 Nein bei 4 Enthaltungen *abgelehnt*.

Artikel 18 wird gemäss Antrag des Kirchenrates vom 9. April in unveränderter Form mit 140 Ja zu 2 Nein bei 5 Enthaltungen *zugestimmt*.

Damit ist *beschlossen*:

Artikel 18

¹ *Stimm- und wahlberechtigt in Angelegenheiten der Kirchgemeinde, des kirchlichen Bezirkes und der *Gesamtkirche ist, wer*

- a. Mitglied der Landeskirche ist,*
- b. im betreffenden Gemeinwesen politischen Wohnsitz hat,*
- c. das 16. Altersjahr vollendet hat.*

² *Wählbar ist, wer stimm- und wahlberechtigt ist, das 18. Altersjahr vollendet hat und die weiteren Voraussetzungen gemäss Kirchenordnung erfüllt.*

³ *Die Kirchgemeinden führen ein Register der stimm- und wahlberechtigten Personen.*

⁴ *Unvereinbarkeit, Rücktritt und Entlassung aus dem Amt richten sich unter Vorbehalt der Bestimmungen der Kirchenordnung nach dem Gesetz über die politischen Rechte.*

* Redaktionskommission: Begriff «Gesamtkirche» wird geändert.

Artikel 20

Die Kirchensynode *beschliesst* Zustimmung zum Antrag des Kirchenrates vom 9. April 2008:

¹ *Mitglieder von Behörden, Organen, Kommissionen und Arbeitsgruppen, Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Angestellte und Freiwillige sind hinsichtlich ihrer Tätigkeit für die Landeskirche zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn an der Geheimhaltung ein überwiegendes kirchliches, öffentliches oder privates Interesse besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht. Das Gesetz über die Information und den Datenschutz gilt sinngemäss.*

² *Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Amts- und Dienstverhältnisses sowie der freiwilligen Mitarbeit bestehen.*

³ *Der Kirchenrat ist in allen Fällen für die Entbindung vom Amtsgeheimnis zuständig.*

Artikel 21

Die Kirchensynode *beschliesst* Zustimmung zum Antrag des Kirchenrates vom 9. April 2008:

¹ *Das Bearbeiten und Bekanntgeben von Informationen, Personendaten und besonderen Personendaten erfolgt auf der Grundlage des kantonalen Rechts.*

² *Pfarrerinnen und Pfarrer sowie von ihnen beauftragte Personen sind unter Vorbehalt individueller Sperrvermerke und unter Wahrung des Amtsgeheimnisses befugt, Daten zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben zu bearbeiten und untereinander auszutauschen. Dies gilt auch für die Zusammenarbeit unter den kantonalen kirchlichen Körperschaften.*

³ *Der Kirchenrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung. Er kann diese gemeinsam mit den weiteren kantonalen kirchlichen Körperschaften erlassen.*

Artikel 22

Antrag des Kirchenrates vom 9. April 2008:

¹ *Mitglied der Landeskirche ist jede Person mit Wohnsitz im Kanton Zürich, die*

- a. *das 16. Altersjahr noch nicht vollendet hat und deren Eltern der Landeskirche angehören,*
- b. *das 16. Altersjahr noch nicht vollendet hat und deren Eltern dies so bestimmen, ohne selbst der Landeskirche anzugehören,*
- c. *als Mitglied der Landeskirche nach Vollendung des 16. Altersjahres nicht ausdrücklich ihren Austritt oder ihre Nichtzugehörigkeit erklärt hat.*

² *Mitglied der Landeskirche wird jede Person, die*

- a. *als Mitglied einer auf dem Boden reformatorischen Glaubens- und Schriftverständnisses stehenden Kirche Wohnsitz im Kanton Zürich begründet,*
- b. *nicht Mitglied der Landeskirche ist und durch eine Pfarrerin oder einen Pfarrer der Landeskirche konfirmiert wird,*
- c. *nach Vollendung des 16. Altersjahres auf Grund ihrer Erklärung in die Landeskirche aufgenommen worden ist.*

³ *Wer Mitglied der Landeskirche ist, ist zugleich Mitglied der Kirchengemeinde am Wohnsitz.*

Antrag von Christian Zurschmiede zu Absatz 3:
Geistliches Zeichen der Mitgliedschaft ist die Taufe.
Absatz 3 wird zu Absatz 4.

Christian *Zurschmiede*, Rafz, begründet, die Zürcher Landeskirche hat in der ökumenischen Diskussion zwei Positionen, die sie weltweit geltend machen sollte. Das erste ist die Zürcher Bibel, das zweite ist das besondere Konzept evangelischer Freiheit. Dieses Konzept wurde auch durch die Erfahrung mit der Taufe gewonnen. Die Mitgliedschaft wird in Artikel 22 sehr zurückhaltend formuliert, und die Taufe wird nicht erwähnt. Der Standpunkt bezüglich der Taufe muss aber transparent und klar gemacht werden. So wie es hier steht, ist die Mitgliedschaft nur ein Verwaltungsakt. Sein Antrag geht dahin, dass eine qualifizierte Freiheit angeboten wird. Die Taufe ist ein Sakrament und hat mit der Mitgliedschaft etwas zu tun. Die Mitgliedschaft soll als Fixpunkt diese Perspektive haben, als Einladung, in die Liebe Gottes einzutreten. Er bittet, dem Antrag zuzustimmen.

Huldrych *Thomann* hält fest, dass von der Taufe in Artikel 42 die Rede ist. Die Teilkommission II hat sich damit beschäftigt. Von ihr kam das Signal, dass die Taufe nicht Voraussetzung für die Mitgliedschaft sein sollte. Darum ist die Teilkommission I nicht weiter darauf eingetreten. Aus Sicht der Teilkommission I ist der Artikel 22 in der Fassung des Kirchenrates ausreichend. Persönlich findet er den Antrag problematisch, weil in Artikel 42 Absatz 3, steht: «Die Taufe wird nur einmal vollzogen. Die in einer anderen Kirche empfangene Taufe wird anerkannt.» Wenn die Taufe das geistliche Zeichen der Mitgliedschaft wäre, dann wäre es nicht logisch, wenn sie gleichzeitig Zeichen von Mitgliedschaften verschiedener Kirchen wäre.

Kirchenratspräsident Ruedi *Reich* weist darauf hin, dass in Artikel 41 Taufe und Abendmahl Zeichen sind für den Bund Gottes mit den Menschen. Er warnt vor dem Wortungetüm «Geistliches Zeichen». Man will Sakramente nicht verrechtlichen und nicht einen Druck ausüben. Was passiert, wenn Eltern für ihre Kinder einen Taufaufschub möchten? Diese Kinder sind doch trotzdem Mitglieder der Kirche. Auch beim Eintritt

in die Kirche übt man die entsprechende Zurückhaltung. Es hat immer Mitglieder gegeben, welche die Taufe noch nicht entgegen nehmen wollten. Er empfiehlt beim Antrag des Kirchenrates zu bleiben.

Michel *Müller*, Thalwil, Präsident der Teilkommission II, bestätigt, dass sich die Teilkommission II eingehend mit der Taufe und dem Zusammenhang zur Mitgliedschaft beschäftigt hat. Die Teilkommission II ist der Überzeugung, dass die Taufe die Mitgliedschaft nicht begründet. Es geht nicht um einen rechtlichen Zusammenhang von Taufe und Mitgliedschaft. Alle Mitglieder haben das Recht auf kirchliche Handlungen. Die Taufe ist ein Zeichen, wie Christian Zurschmiede sagt. Sie macht etwas sichtbar. Es gilt nicht nur die Zugehörigkeit zur Zürcher Landeskirche, sondern es gilt die Zugehörigkeit zur Gemeinde Jesu Christi. Dies ist etwas Grösseres, und es kann auch mit der Taufe in einer anderen Kirche ausgedrückt werden. Wenn Christian Zurschmiede sagt, die Taufe ist ein geistliches Zeichen, so steht dies fast genau so in Artikel 42. Es kann dort aber nicht missverstanden werden als eine rechtliche Angelegenheit. Auch die Mitgliedschaft ist nicht ganz unqualifiziert. Denn wer Mitglied ist, hat sich dafür entschieden, und dies ist ein explizites Bekenntnis.

Vreni *Scheuter*, Zürich-Paulus, dachte, dass sie nach der Pause den Saal nicht mehr betreten dürfte, weil sie nicht getauft ist. Ihre Familienumstände erlaubten es nicht an eine Taufe zu denken. Sie ist aber konfirmiert und der Pfarrer hatte keine Mühe damit, dass sie nicht getauft war. Eine Erwachsenentaufe kam für sie nicht in Frage. Sie fühlt sich aber trotzdem angenommen von Gott sowie der Gemeinde und der Landeskirche zugehörig.

Christian *Zurschmiede* findet nicht, dass seine Formulierung ein Wortungetüm ist. Es geht hier nicht darum, dass die Taufe eine Voraussetzung ist, sondern ein Zeichen. Genau dieser Liberalität möchte er die Lanze brechen. Es geht hier um das Recht der Gnade, und es gehört hierher. Er als Pfarrer kann die Menschen auf die Taufe ansprechen, nicht als einen Sonderfall kirchlichen Lebens, sondern als eine Perspektive. Gerade in diesem Rahmen der Freiheit, welche die Taufe nicht zur Bedingung macht, sondern zur Einladung.

Der Antrag Zurschmiede zu Artikel 22 Absatz 3, wird mit 30 Ja zu 108 Nein bei 9 Enthaltungen *abgelehnt*.

Damit ist Artikel 22 gemäss Antrag des Kirchenrates vom 9. April 2008 wie folgt *beschlossen*:

Artikel 22

¹ *Mitglied der Landeskirche ist jede Person mit Wohnsitz im Kanton Zürich, die*

- a. das 16. Altersjahr noch nicht vollendet hat und deren Eltern der Landeskirche angehören,*
- b. das 16. Altersjahr noch nicht vollendet hat und deren Eltern dies so bestimmen, ohne selbst der Landeskirche anzugehören,*
- c. als Mitglied der Landeskirche nach Vollendung des 16. Altersjahres nicht ausdrücklich ihren Austritt oder ihre Nichtzugehörigkeit erklärt hat.*

² *Mitglied der Landeskirche wird jede Person, die*

- a. als Mitglied einer auf dem Boden reformatorischen Glaubens- und Schriftverständnisses stehenden Kirche Wohnsitz im Kanton Zürich begründet,*
- b. nicht Mitglied der Landeskirche ist und durch eine Pfarrerin oder einen Pfarrer der Landeskirche konfirmiert wird,*
- c. nach Vollendung des 16. Altersjahres auf Grund ihrer Erklärung in die Landeskirche aufgenommen worden ist.*

³ *Wer Mitglied der Landeskirche ist, ist zugleich Mitglied der Kirchgemeinde am Wohnsitz.*

Artikel 23

Antrag des Kirchenrates vom 9. April 2008:

¹ *Wer in die Landeskirche aufgenommen werden will, wendet sich an eine Pfarrerin oder einen Pfarrer der Landeskirche oder an die vom Kirchenrat bezeichneten Stellen. Diese führen mit der beitrtrittswilligen Person ein Aufnahmegespräch. Sie holen beim Kirchenrat auf Grund einer schriftlichen Erklärung der beitrtrittswilligen Person eine Bescheinigung ein und vollziehen nach deren Vorliegen die Aufnahme.*

² *Personen, die einer anderen kantonalen kirchlichen Körperschaft angehören, haben bei dieser vor ihrer Aufnahme den Austritt zu erklären.*

³ *Aufgenommene, die noch nicht getauft sind, empfangen als Zeichen ihrer Zugehörigkeit zur Gemeinde Jesu Christi in der Regel die Taufe.*

Antrag von Viktor Juzi für folgenden zusätzlichen Absatz 4, mit Marginalie «Aufnahme, Neuzuzüger»:

Neuzuzüger werden auf eine angepasste Art in der Kirchgemeinde willkommen geheissen. Die Zuständigkeit hierfür wird zwischen der Pfarrerin, dem Pfarrer und der Kirchenpflege geregelt.

Viktor *Juzi* findet, es fehlt hier ein Absatz für ein «Willkommenheissen» von Neuzuzügern. Für ihn ist es viel zu spät, erst beim Austritt aus der Landeskirche mit den Gemeindegliedern in Kontakt zu treten. Man sollte die Chance wahrnehmen, mit neuen Gemeindegliedern schon anlässlich ihres Zuzugs in Kontakt zu kommen. Das Zugehen auf Menschen und das Motivieren zum Mitmachen in der Gemeinde ist sehr wichtig. Alle sollten sich für die Neuzuzüger interessieren, und man sollte ihnen ein Zeichen geben, dass sie herzlich willkommen sind. Er hofft auf die Unterstützung seines Antrags.

Huldrych *Thomann*, Präsident der Teilkommission I, pflichtet Viktor Juzi bei, aber er würde das nicht in die Kirchenordnung schreiben. Es ist eine operative Massnahme, die auf der Stufe der Kirchgemeinden zu regeln ist. Man soll sich um Neuzuzüger bemühen, aber die Kirchenordnung muss Dinge regeln, damit die Kirche in ihrer Gesamtheit als Landeskirche funktioniert. Der Antrag von Viktor Juzi beinhaltet ein Detail, das in der Verordnung einer Kirchenpflege stehen sollte. Er würde das nicht in den Artikel 23 aufnehmen.

Kirchenratspräsident Ruedi *Reich* meint, in der Sache denkt der Kirchenrat selbstverständlich gleich. Es ist aber hier der falsche Ort, weil es nicht um Neuzuzüger geht, sondern um die Mitgliedschaft in der Landeskirche. Neuzuzüger sind Menschen, die eine Gemeinde wechseln. In Artikel 83 Absatz 3 ist davon die Rede, dass Menschen gewonnen werden für die Kirche. Dort geht es beim Gemeindeaufbau darum, dass Menschen, die nicht Mitglieder in der Kirche sind, ermutigt werden ein-

zutreten. Wie Huldrych Thomann sagte, geht es um die Umsetzung in die Praxis, und dafür ist die Kirchenpraxis der richtige Ort.

Viktor *Juzi* leuchtet nicht ein, dass man das Gespräch mit Austretenden suchen muss, aber nicht mit den Neuzuzügern. Neuzuzüger willkommen heissen, wird in der Praxis nicht überall gemacht. Er plädiert für seinen Antrag und ruft zu einem mutigen Entscheid auf.

Huldrych *Thomann* unterstützt Kirchenratspräsident Ruedi Reich. Es geht in diesem Artikel um die Aufnahme und nicht um die Neuzuzüger. Logisch ist allerdings hier von Austretenden zu reden, weil es im folgenden Artikel 24 um den Austritt geht.

Bei der Abstimmung wird der Antrag Juzi zu Absatz 4 mit 13 Ja zu 119 Nein bei 7 Enthaltungen *abgelehnt*.

Damit ist Artikel 23 gemäss Antrag des Kirchenrates vom 9. April 2008 wie folgt *beschlossen*:

Artikel 23

¹ *Wer in die Landeskirche aufgenommen werden will, wendet sich an eine Pfarrerin oder einen Pfarrer der Landeskirche oder an die vom Kirchenrat bezeichneten Stellen. Diese führen mit der beitrittswilligen Person ein Aufnahmegespräch. Sie holen beim Kirchenrat auf Grund einer schriftlichen Erklärung der beitrittswilligen Person eine Bescheinigung ein und vollziehen nach deren Vorliegen die Aufnahme.*

² *Personen, die einer anderen kantonalen kirchlichen Körperschaft angehören, haben bei dieser vor ihrer Aufnahme den Austritt zu erklären.*

³ *Aufgenommene, die noch nicht getauft sind, empfangen als Zeichen ihrer Zugehörigkeit zur Gemeinde Jesu Christi in der Regel die Taufe.*

Artikel 24

Die Kirchensynode *beschliesst* Zustimmung zum Antrag des Kirchenrates vom 9. April 2008:

¹ Der Austritt oder die Nichtzugehörigkeit zur Landeskirche sind der Kirchenpflege am Wohnsitz schriftlich zu erklären. Kollektive Austritts- und Nichtzugehörigkeitserklärungen sind ungültig.

² Die Pfarrerin, der Pfarrer oder ein Mitglied der Kirchenpflege sucht das Gespräch mit der austretenden Person. Die Kirchenpflege bestätigt dieser den Austritt oder die Nichtzugehörigkeit.

Christoph *Lang* hat noch eine Verständnisfrage zu Artikel 24. Er fragt, ob sich die Ungültigkeit des kollektiven Austritts auch auf Ehepaare bezieht. Seiner Meinung nach sollte ein Ehepaar gemeinsam austreten können, ohne eine eigene Austrittserklärung schreiben zu müssen.

Kirchenratspräsident Ruedi *Reich* erklärt, dass bei Ehepaaren immer beide alle Verfügungen und Verträge unterschreiben müssen. Auch die Steuererklärung muss von beiden unterschrieben werden. Jeder muss selbst unterschreiben, sobald er religionsmündig ist, also ab 16 Jahren.

Artikel 25

Die Kirchensynode *beschliesst* Zustimmung zum Antrag des Kirchenrates vom 9. April 2008:

¹ Die Kirchenpflege teilt dem Kirchenrat binnen zehn Tagen nach Eintritt der Rechtskraft Nichtzugehörigkeitserklärungen und unter Nennung der Beweggründe Austritte mit.

² Sie meldet Nichtzugehörigkeitserklärungen und Austritte binnen gleicher Frist der politischen Gemeinde zur Nachführung der Steuerregister.

Artikel 26

Die Kirchensynode *beschliesst* Zustimmung zum Antrag des Kirchenrates vom 9. April 2008:

Der Kirchenrat fördert Bestrebungen zur Gewinnung von Mitgliedern der Landeskirche.

Präsident Peter *Würmli* hält fest, dass Teil I damit abgeschlossen ist.

Pause: 10.00 bis 10.30 Uhr

2. Teil: Handlungsfelder

1. Abschnitt: Verkündigung und Gottesdienst (Artikel 27–59)

Zum Eintreten spricht Michel *Müller*, Präsident der vorberatenden Teilkommission II: Verkündigung ist ganzheitlich, sie geschieht in Wort und Tat, d.h. in Gottesdienst, Musik, Seelsorge, Unterricht und Diakonie. Sie betrifft alle Lebensbereiche, nicht nur des einzelnen Menschen, sondern der Gemeinschaft und der ganzen Schöpfung. Verkündigung des Wortes Gottes geschieht in der heutigen Zeit grundsätzlich dialogisch. Der moderne Mensch möchte, dass er sowohl Orientierung angeboten bekommt, als auch ernst genommen wird in seiner Mündigkeit. Das bedeutet für die Verkündigung des Wortes Gottes, es ist der Kirche kein anderes Wort gegeben. Zugleich muss sich das Wort Gottes in allen Lebensbereichen der Welt und Handlungsfeldern der Kirche erst als relevant erweisen. Die Verkündigung ist eine Aufgabe für alle Christenmenschen. Verkündigung bedeutet, wir begegnen einander im Licht des Evangeliums. Dieses Grundanliegen einer dialogischen Verkündigung hat die Teilkommission II aufgenommen und versucht, im Handlungsfeld Gottesdienst umzusetzen. Die Teilkommission II war dazu aus lauter Fachleuten zusammengesetzt, nämlich Menschen als Gottesdienstbesucher, Kirchenpflegerinnen sowie Pfarrpersonen aus allen vier Fraktionen. Der Umstand mit vier Pfarrpersonen in der Teilkommission II bereitete dem Präsidenten zunächst Sorge. Im Lauf der Kommissionsarbeit erlebte er aber einen engagierten theologischen Austausch, geprägt von

gegenseitigem Respekt. Fachkompetenz, Lebenserfahrung und gesunder Menschenverstand kamen konstruktiv miteinander ins Gespräch. Diese positive Stimmung übertrug sich auch auf die Arbeit mit Kirchenratspräsident Ruedi Reich und Kirchenrätin Irene Gysel. Die Teilkommission II lernte die Argumente des Kirchenrates kennen und wurde umgekehrt auch in ihren Anliegen gehört. Dieser Dialog schlug sich in vielen gemeinsamen Änderungen und Verbesserungen nieder. Der Kirchenrat hat viele Ideen übernommen. Zu hoffen ist, dass die gemeinsamen Anträge die Zustimmung der Kirchensynode finden werden. Einige Differenzen wurden offen gelassen, weil die Diskussion in der Kirchensynode darüber wichtig ist. Auf einige dieser Punkte möchte er eintretend hinweisen, auf die anderen kommt er in der Detailberatung. Es ist wichtig, auf das dialogische Geschehen in der Verkündigung hinzuweisen. Die Teilkommission II will die Gratwanderung gehen zwischen «traditionellem Reformiert sein» auf der einen Seite, das der Erkennbarkeit des reformierten Gottesdienstes dient. Auf der anderen Seite soll die erfahrene Realität ernst genommen werden. Weiter ist ihr der Stellenwert vielfältiger Kirchenmusik wichtig. Den Bettag sieht sie als einen Dienst am ganzen Volk. Die Kommission meint, die Taufe muss im innerprotestantischen und ökumenischen Kontext gesehen werden und soll der Kirche und den Menschen etwas wert sein. Michel Müller freut sich auf eine engagierte und konstruktive Debatte über die Talarfrage hinaus.

Kirchenrätin Irene *Gysel* erinnert sich an die Disputation 1984. Die Gestaltungsfreude von damals ist ihr in der Teilkommission II wieder begegnet. Nicht in allem war man sich einig, aber es war ein gutes Gespräch, indem alle aufeinander hörten. 1984 glaubte man, mit dem Auflösen von Formen könne man die Kirche erneuern. Es wurde viel aufgelöst in den letzten 25 Jahren. Man hat aber gemerkt, dass Aufbruch und Auflösen nicht dasselbe ist. Mit dem Auflösen von Formen kann man die Kirche nicht erneuern. Die Sorge um die Erkennbarkeit des reformierten Gottesdienstes hat den Kirchenrat und die Teilkommission II zusammengebracht, und man war sich in der Grundrichtung einig. Erfreulich ist, dass die Teilkommission II bessere und einfachere Formulierungen gefunden hat. Es gibt aber auch Vereinfachungen, die der Kirchenrat nicht übernehmen will, weil dann nicht mehr dasselbe gemeint ist. Die Teilkommission II nimmt auch Neues auf, wie zum Beispiel, dass überall Gottesdienst gefeiert werden kann, wo der kirchliche Auftrag wahrgenommen wird. Es können auch Gruppen Gottesdienst feiern.

Sie erinnert an den Aufruhr beim ersten Frauengottesdienst, der heute selbstverständlich geworden ist. Wenn aber eine Zeit kommt, in der dies nicht mehr selbstverständlich ist, ist es gut, wenn es in der Kirchenordnung verankert ist. Ebenfalls nahm der Kirchenrat von der Teilkommission II gerne entgegen, auch die Konfirmation unter die Gottesdienste und die Kasualien einzureihen.

Peter *Schmid*, Bärenswil, freut sich auf die Debatte zu Gottesdienst und Verkündigung, denn dies ist der Kern der Landeskirche. Die Landeskirche ist dankbar für die öffentlich-rechtlichen Privilegien und hält den Gottesdienst für den Quell des Lebens der Gemeinde. Aber an einem normalen Sonntag besuchen nur eine von 90 Frauen und einer von 120 Männern im Kanton einen reformierten Gottesdienst. Die Reformation hat eine Dynamik der Individualisierung des Glaubens ausgelöst. Das bedeutet heute, dass nur noch ein kleiner Teil der Bevölkerung zur Kirche geht. Die Privatheit des Glaubens wurde zugelassen und gefördert. Die Kirche muss wieder Verbindlichkeit gestalten. Glauben heisst auch sichtbar zusammengehören und zusammen feiern. Schon in den neunziger Jahren hat Kirchenratspräsident Ruedi Reich von Traditionsabbruch gesprochen. Die heutigen Gottesdienste sind leider oft Teil dieses Problems. Mit der Kirchenordnung können vielleicht Weichen in eine andere Richtung gestellt werden. Weitermachen wie bis anhin kann man jedenfalls nicht. Der Gottesdienst ist die öffentliche Veranstaltung der Kirche. Seit 1967 hat sich unter anderem durch das Fernsehen ein gewaltiger Wandel vollzogen. Öffentliche Veranstaltungen leben vom Zusammenspiel von verschiedenen Personen. Den reformierten Einmann-Gottesdienst wird es zwar weiterhin geben, aber es braucht partizipative Formen, um bei den Leuten zu bleiben. Hier ist Vielfalt gefragt. Zum Beispiel, dass die Pfarrpersonen einen Gottesdienst moderieren und verschiedene Gemeindeglieder mitgestalten. Es darf nicht mehr sein, dass Pfarrpersonen sich um Feedbacks aus der Gemeinde füttern. Er bedauert, dass die Teilkommission II Artikel 32b betreffend die gemeinsame Verantwortung zurückgezogen hat. Er hofft, dass das in Artikel 163 verankert wird, mit dem Ziel, dass der Gottesdienstbesuch zunimmt, denn es braucht den Gottesdienst zur Evangelisierung der Bevölkerung.

Lukas *Maurer* versteht sich als Pfarrer und nicht als Moderator. Er ist bereit, die Verantwortung der Verkündigung zu teilen, aber er ist nicht bereit, eine Show zu moderieren.

Michel *Müller* findet, dass die Teilkommission II dem Anliegen Rechnung trägt, Menschen vermehrt in den Gottesdienst zu bringen. Sie will eine lebensnahe Verkündigung. Aber der Gottesdienst wirkt nicht nur für die, die daran teilnehmen. Die Menschen, die in die Kirche gehen, vertreten auch solche, die nicht anwesend sind.

Für Roland *Diethelm*, Zürich-Aussersihl, ist der Gottesdienst ein Zeichen. Der Ausdruck «Gottesdienstbesuch» zeigt schon, dass man eigentlich nicht verstanden hat, worum es geht. Beim Handlungsfeld Liturgie geht es um einen Gottesdienst an den Menschen. Aber es geht auch um die Antwort und den Dienst des Menschen an Gott und seinem Evangelium. Der Gottesdienst ist Quellort des Glaubens. Ein Schwachpunkt der Vorlage ist, dass zwei Punkte nicht klar geregelt sind. Das eine ist das Miteinander der Beteiligten. Das andere ist, dass der Gottesdienst eine Tendenz aufweist, Pfarrersache zu sein. Pfarrpersonen haben eine besondere Verantwortung. Aber das Mitwirken aller anderen im Gottesdienst muss klar geregelt sein, damit es nicht chaotisch wird. Das heisst, wer hat welche Verantwortung im Gottesdienst. Das Ziel ist immer, dass die Gemeinde zusammenkommt und feiert.

Kirchenrätin Irene *Gysel* ist froh, dass man nicht wie beim Fernsehen auf Einschaltquoten angewiesen ist. Wenn sie beim Fernsehen das Feedback erhält, der Pfarrer sei bei einem Gottesdienst aufgetreten wie ein Moderator, dann ist das eine negative Kritik. Man sagt ihr, macht doch Gottesdienste und keine Events und das Interessante ist, dass ihr dies von nicht kirchlicher Seite gesagt wird.

Michel *Müller*, Präsident der Teilkommission II, hält fest, dass bei Artikel 27 von Verkündigung die Rede ist. Verkündigung ist die Sache aller. Beim Handlungsfeld Gottesdienst und Verkündigung kommt dann, dass es beim Gottesdienst Fachleute gibt. Dort wird auch die Verantwortung geregelt.

Eintreten ist damit *beschlossen*.

Fragestunde / Aussprache über aktuelle kirchliche Fragen

Es sind keine Fragen eingegangen. Die Fragestunde kann für eine Aussprachezeit genutzt werden.

Hans *Rüttimann*, Rickenbach, findet die neue Broschüre, die den Gottesdienst für Laien animieren soll, wenig brauchbar. Die erste Broschüre fand er sehr gut. Er wünscht sich, dass die Broschüre vom nächsten Jahr wieder praxisbezogener wird.

Kirchenratspräsident Ruedi *Reich* nimmt die Kritik entgegen. Die Schwierigkeit liegt in der zwischenkirchlichen Zusammenarbeit mit der Aargauer Kirche. Diese Zusammenarbeit wird derzeit überprüft, und eine weitere Broschüre erscheint dann möglicherweise erst im Jahr 2010.

Hans *Neuhaus*, Wetzikon, hat letzte Woche in der Tagespresse nichts gefunden zu den Verhandlungen der Kirchensynode. Er fragt sich, ob in der Tagespresse nicht darüber berichtet wird.

Präsident Peter *Würmli* antwortet, er habe in allen von ihm angeschauten Zeitungen einen kurzen Artikel darüber gefunden.

Erika *Elmer*, Hombrechtikon, macht eine Mitteilung aus der Aargauer Kirche. Sie besuchte dort einen Kongress zum Thema «ganz Menschsein bis zum Tod». Dort wurde eine DVD gezeigt über evangelische Seelsorge der Landeskirche des Kantons Aargau mit dem Titel «segnen, trösten, begleiten». Diese DVD ist sehr sehenswert und kann bezogen werden und möglicherweise in der Gemeindegemeinschaft verwendet werden.

Rolf *Iten*, Zürich-Albisrieden, fragt, ob es keine Handhabe gibt, um die Leute dazu zu bewegen, nicht in Jeans und T-Shirt zum Abendmahl zu erscheinen.

Peter *Schmid* antwortet, dass seine Gemeinde vor Jahren in die Kirchengemeindeordnung geschrieben hat, dass die Kirchenpflege in angemessener Kleidung zum Abendmahl kommen soll.

Jürg Schoch, Oberwinterthur, bittet das Büro zu prüfen, ob in den nächsten Synodeversammlungen zur Kirchenordnung auf die Fragestunde und die Aussprache verzichtet werden kann.

Fortsetzung der Beratungen zu Traktandum 2

Artikel 27

Antrag des Kirchenrates vom 9. April 2008, modifiziert mit zusätzlichem Absatz 3:

¹ *Die Landeskirche nimmt ihren Auftrag wahr durch die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat in den vier Handlungsfeldern Verkündigung und Gottesdienst, Diakonie und Seelsorge, Bildung und Spiritualität sowie Gemeindeaufbau und Leitung.*

² *Sie tut dies in den Kirchgemeinden, in regionalen Aufgaben und Projekten sowie in den kirchlichen Bezirken und als Gesamtkirche.*

³ *Sie ist dabei einer sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Nachhaltigkeit verpflichtet.*

Antrag der Teilkommission II für einen zusätzlichen Absatz 3:

Sie ist dabei Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung verpflichtet.

Michel Müller meint, dass sich die Teilkommission II und der Kirchenrat in der Sache einig sind, nachdem der Kirchenrat jetzt seinerseits einen neuen Absatz 3 beantragt. Für ihn ist «Nachhaltigkeit» aber ein ausgehöhlter Begriff, den jeder verwendet, ob es nun nachhaltig ist oder nicht. Wenn am Anfang der Handlungsfelder solch allgemeine Begriffe verwendet werden, sollten es Begriffe aus der kirchlichen Tradition sein, die auch noch halten, wenn für «Nachhaltigkeit» längst ein anderes Wort gefunden wurde. Deshalb Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung als Kriterien und Perspektiven, auf die hin die Kirche ihr ganzes Handeln ausrichtet.

Kirchenratspräsident Ruedi Reich hat in dieser Angelegenheit auch mit der Teilkommission VII gesprochen. Es ist nicht sinnvoll, Formulierungen, die bereits in den Grundsatzartikeln der Kirchenordnung stehen, nochmals zu wiederholen. Bei den Handlungsfeldern wird nun etwas

umgesetzt. Der Kirchenrat sagt es mit Worten, die man auch in zehn Jahren noch versteht.

Hans-Martin *Aeppli*, Oberwinterthur, Präsident der Teilkommission VII, erläutert, dass in dieser darüber diskutiert wurde, ob es eine Präambel brauche zur Frage, wie man mit den Ressourcen «Liegenschaften und Finanzen» umgeht. Als Resultat dieses Prozesses hat der Kirchenrat diese Formulierung in Artikel 27 aufgenommen. Die Teilkommission VII befürwortet den Antrag des Kirchenrates und erachtet ihn als Ersatz für eine Präambel.

Helmuth *Werner* dankt dem Kirchenrat für die systematisch richtige und undogmatische Formulierung. Der Biologieprofessor Haeckel hat bereits vor 140 Jahren den Begriff «Nachhaltigkeit» geprägt. Es ist wichtig, dass dieser Gedanke der Nachhaltigkeit in dieser Form in der Kirchenordnung steht.

Thomas *Muggli*, Bubikon, empfindet die Formulierung des Kirchenrates als zu beliebig und mit zu wenig Biss. Sie könnte so auch im Leitbild irgendeines Vereins oder Konzerns stehen.

Helena *Meili*, Stäfa, erklärt, die drei Begriffe «soziale, ökologische und wirtschaftliche Nachhaltigkeit» sind die drei Säulen, auf der die Agenda 21 aufgebaut ist. Die Agenda 21 wurde 1992 in Rio beschlossen, und die Schweiz ist ihr beigetreten. In der Verfassung des Kantons Zürich sind alle Gemeinden aufgefordert, die Agenda 21 einzuhalten.

Abstimmung

Der Antrag der Teilkommission II für einen neuen Absatz 3 wird mit 29 Ja zu 106 Nein bei 10 Enthaltungen *abgelehnt*.

Antrag von Alex Nussbaumer: Einfügen in Absatz 1: «... und Spiritualität sowie die Weitergabe des Glaubens, Gemeindeaufbau und Leitung».

Alex *Nussbaumer*, Uster, begründet, dass dieses Handlungsfeld bereits vorhanden ist. Es ist in den Artikeln 1, 69, 78 und 83 bereits erwähnt. Die Weitergabe des Glaubens oder Evangelisation ist ein Handlungsfeld der Kirche. Darum sollte es bei den Handlungsfeldern explizit erwähnt

werden. Er bittet darum, diesen Teil einzufügen, denn er fasst etwas zusammen, das ohnehin da ist.

Roland *Diethelm* spricht als Präsident der Teilkommission III. Er denkt, weniger ist mehr in diesem Fall. Wenn vier Punkte benannt werden in denen der kirchliche Auftrag stattfindet, dann ist klar worum es geht. Die Weitergabe des Glaubens gehört in alle vier Handlungsfelder. Wenn sie herausgelöst wird, wird sie geschwächt.

Michel *Müller*, Präsident der Teilkommission II, schliesst sich seinem Vorredner an. Wenn schon, müsste Alex Nussbaumer seine Anliegen ganz am Anfang des Absatzes einbringen: «durch die Verkündigung des Evangeliums und Weitergabe des Glaubens». Es würde aber dem Grundgedanken einer dialogischen Verkündigung entgegenlaufen, wenn man meint, man gebe nur weiter. Man empfängt ja auch.

Thomas *Grossenbacher*, Zürich-Fluntern, schliesst sich dem Gesagten an und empfiehlt, den Antrag Nussbaumer abzulehnen.

Kirchenratspräsident Ruedi *Reich* unterstreicht, was Roland Diethelm gesagt hat. Wenn es um die Weitergabe des Glaubens geht, kann dies nicht hier angehängt werden. Man kann nicht einen Überbegriff plötzlich als Unterbegriff verwenden. Der Glaube wird auch nicht wie ein Stück Holz weitergegeben, sondern im Geschehnis der vier Handlungsfelder. Er plädiert für Ablehnung des Antrags Nussbaumer.

Alex *Nussbaumer* bedankt sich für die Beiträge. Wenn es so zu verstehen ist, dass Weitergabe des Glaubens überall stattfindet, zieht er seinen Antrag zurück.

Präsident Peter *Würmli* hält fest, dass über den Artikel 27 Absatz 1–3 in der jetzigen Fassung des Kirchenrates nicht abgestimmt werden muss, weil er unbestritten ist.

Fritz *Oesch* ist damit nicht zufrieden. Er findet, dass über Artikel 27 wegen dem zusätzlichen Absatz 3 gemäss Antrag des Kirchenrates abgestimmt werden muss.

Bei der Abstimmung wird dem Artikel 27 in der modifizierten Fassung des Kirchenrates mit 135 Ja zu 7 Nein bei 2 Enthaltungen *zugestimmt*.

Damit ist *beschlossen*:

Artikel 27

¹ *Die Landeskirche nimmt ihren Auftrag wahr durch die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat in den vier Handlungsfeldern Verkündigung und Gottesdienst, Diakonie und Seelsorge, Bildung und Spiritualität sowie Gemeindeaufbau und Leitung.*

² *Sie tut dies in den Kirchgemeinden, in regionalen Aufgaben und Projekten sowie in den kirchlichen Bezirken und als *Gesamtkirche.*

³ *Sie ist dabei einer sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Nachhaltigkeit verpflichtet.*

* Redaktionskommission: Begriff «Gesamtkirche» wird geändert.

Artikel 28

Antrag des Kirchenrates vom 9. April 2008:

¹ *Kirchliche Handlungen und Dienste der Kirchgemeinden stehen im Rahmen der Kirchenordnung allen Mitgliedern der Landeskirche unabhängig vom Wohnsitz offen.*

² *Der Kirchenrat erlässt Empfehlungen betreffend kirchliche Handlungen für Personen, die nicht Mitglieder der Landeskirche sind.*

Willi Honegger stellt die Frage, wie der Passus «unabhängig vom Wohnsitz» in Absatz 1 zu verstehen ist und wie er in der Praxis ausgelegt wird. Er stellt sich das schwierig vor, wenn da gemeint ist, dass jede und jeder den Pfarrer, der ihm gerade am Besten gefällt, zum Beispiel für eine Abdankung, frei wählen kann.

Kirchenratspräsident Ruedi Reich antwortet, dass der Passus im Gesamtrahmen der Kirchenordnung anzusehen ist. Alles, was die Kirchenordnung sagt, gilt nie absolut, sondern im Rahmen der gesamten Kirchenordnung. Bei den Trauungen, Abdankungen und Taufen kommt man darauf zurück.

Roland *Diethelm* findet, dass man dies genau anschauen muss, ob da nicht ein Recht begründet wird auf Kasualien im ganzen Kanton. Er findet den Absatz zu ausführlich, und der Passus «unabhängig vom Wohnsitz» sollte gestrichen werden. Sonst könnte ein Recht daraus abgeleitet werden, dass man sich einen Pfarrer für eine Taufe auswählt und dieser dann die Taufe auch durchführen muss. Er beantragt diesen Passus zu streichen.

Michel *Müller* warnt davor, den Artikel dahin gehend auszulegen, dass daraus eine Rechtsfrage wird. Es geht hier um die Offenheit. So gesehen könnte man den Passus streichen. Andererseits glaubt man auch an die Funktionsweise des Territorialprinzips. Der Regelfall ist der, dass die Menschen vor Ort in die Kirche gehen. Aber Ausnahmen wird es immer geben und darauf sollte man auch eingehen.

Matthias *Rüsch* unterstützt den Antrag von Roland Diethelm.

Martin *Schärer* fragt, ob dies heisst, dass man dann nichts mehr verlangen kann für Kasualien in auswärtigen Gemeinden. Er will wissen, ob hinter dem Artikel diese Meinung vertreten ist.

Kirchenratspräsident Ruedi *Reich* warnt davor, die ganze Landeskirche zu reglementieren. Der Kirchenrat steht zum Territorialprinzip. Man ist in der grössten Agglomeration der Schweiz und in einer mobilen Situation. Da kann man nicht damit rechnen, dass die Menschen immer ortsgebunden sind. Es wird hier eine grundsätzliche Offenheit gezeigt, aber es ist sicher sinnvoll, wenn eine Taufe in der eigenen Wohngemeinde durchgeführt wird. In der Kirchenordnung kann man nicht auch noch allfällige Entschädigungen für auswärtige Kasualien regeln.

Matthias *Rüsch* will nicht, dass irgendwelche Ansprüche erhoben werden können. Der Artikel 28 besagt immer noch genau dasselbe, auch wenn der Passus «unabhängig vom Wohnsitz» gestrichen wird.

Conrad *Hirzel*, Dübendorf, schliesst sich dem Antrag Diethelm an, denn je kirchenferner die Menschen sind, umso mehr leiten sie für sich Ansprüche ab.

Brigitte *Wachsmuth*, Zürich-Wiedikon, findet, gerade für kirchenferne Menschen wäre es wichtig, den Passus beizubehalten. Die drei Worte zeigen Offenheit und sollten beibehalten werden.

Michel *Müller* findet, dass es eine Stimmungsfrage ist, was offener ist. Die Teilkommission II hat den kirchenrätlichen Antrag übernommen, weil er indirekt den Normalfall aufzeigt und dies ist der Wohnsitz. Es ist nicht sinnvoll, wenn Leute, die jahrelang Steuern zahlen und dann mal etwas wollen, dafür auch noch Gebühren zahlen müssen. So ist die Kirche nicht einladend. Er bittet am Antrag des Kirchenrates festzuhalten.

Kirchenratsschreiber Alfred *Frühau* beantragt für den Kirchenrat die Streichung von «der Kirchgemeinden» und «unabhängig vom Wohnsitz».

Roland *Diethelm* ist damit zufrieden und zieht seinen Antrag zurück.

Martin *Schärer* wünscht sich eine Empfehlung vom Kirchenrat für Entschädigungen für auswärtige Kasualien.

Kirchenratspräsident Ruedi *Reich* sagt, dass der Kirchenrat im Gespräch ist und Lösungen sucht und auch mit den entsprechenden Kirchenpflegen das Gespräch sucht. In Artikel 28 ist sicher keine Unentgeltlichkeit stipuliert.

Präsident Peter *Würmli* will Artikel 28 zur Abstimmung bringen.

Jean E. *Bollier* fragt nach, ob die Teilkommission II sich damit einverstanden erklärt.

Michel *Müller* bejaht das. Der Kirchenrat hat im Sinne der Teilkommission II den Absatz 1 jetzt nachträglich besser formuliert.

Präsident Peter *Würmli* hält fest, dass der abgeänderte Antrag des Kirchenrates zu Absatz 1 wie folgt lautet:

«Kirchliche Handlungen und Dienste stehen im Rahmen der Kirchenordnung allen Mitgliedern der Landeskirche offen».

Absatz 2 ist unverändert.

Diesem Antrag des Kirchenrates wird mit 143 Ja zu 1 Nein *zugestimmt*.

Damit ist *beschlossen*:

Artikel 28

¹ *Kirchliche Handlungen und Dienste stehen im Rahmen der Kirchenordnung allen Mitgliedern der Landeskirche offen.*

² *Der Kirchenrat erlässt Empfehlungen betreffend kirchliche Handlungen für Personen, die nicht Mitglieder der Landeskirche sind.*

Artikel 29

Antrag des Kirchenrates vom 9. April 2008, modifiziert und ergänzt mit einem Absatz 4:

¹ *Die Verkündigung des Evangeliums geschieht in Wort und Tat. Sie berührt das ganze Leben.*

² *Der Gottesdienst ist Mittelpunkt der Verkündigung. Er ist Quell des Lebens der Gemeinde und Zeugnis in der Welt.*

³ *Im Reden und Schweigen hört die Gemeinde auf Gottes Wort. Sie lobt und dankt, singt und betet, bekennt und klagt. Sie feiert Gottes Gegenwart im Heiligen Geist und wird so gestärkt für den Dienst im Alltag.*

⁴ *Gottesdienst kann überall gefeiert werden, wo der kirchliche Auftrag wahrgenommen wird.*

Präsident Peter Würmli stellt fest, dass zu Absatz 1 und 3 ein Antrag der Teilkommission II vorliegt. Der Kirchenrat beantragt noch einen Absatz 4, dem die Teilkommission II zustimmt.

Absatz 1

Antrag der Teilkommission II zu Absatz 1:

Die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat berührt das ganze Leben des einzelnen Menschen und der Gemeinde in der Welt.

Michel Müller, Präsident der Teilkommission II, spricht zu Absatz 1. Er findet, die Teilkommission II ist in ihrer Formulierung präziser als der

Kirchenrat. In der Verkündigung richtet man sich zuerst an Menschen und durch diese Menschen hindurch an die ganze Gesellschaft und die ganze Schöpfung. Der kirchenrätliche Antrag kann auch sehr individualistisch verstanden werden. Darum ist ihm diese Aktualisierung wichtig. Kirchenrätin *Irene Gysel* verteidigt den kirchenrätlichen Antrag. Manchmal sind knappe, klare Formulierungen besser. Sie bittet, bei der kürzeren Version des Kirchenrates zu bleiben.

Margrit *Strässler*, Dinhard, möchte wissen, was gemeint ist mit «der Gemeinde in der Welt».

Michel *Müller* erklärt, dass die Teilkommission II von der Verkündigungssituation ausgegangen ist. Da sind die Einzelnen und die Gemeinde als Kollektiv angesprochen und das im Rahmen eines weltweiten Horizontes.

Präsident Peter *Würmli* macht eine Präsenzkontrolle: Es sind 144 Synodale anwesend.

Präsident Peter *Würmli* stellt bei Absatz 1 den Antrag der Teilkommission II dem Antrag des Kirchenrates gegenüber.

Abstimmungen

Dem Antrag des Kirchenrates wird mit 110 Ja zu 1 Nein *zugestimmt*.

Mittagspause: 12.00 Uhr bis 13.15 Uhr

Nachmittagssitzung

Präsenzkontrolle

Abwesend sind 27 Synodale:

Bäbler Felix, Fehraltorf / *Bachmann Alfred*, Wolfhausen / *Baumann-Neuhaus Eva*, Winterthur-Seen / *Briner Hans*, Wil / *Brupbacher Bigna*, Hinwil / *Buchegger Jürg*, Fischental / *Bürgin Markus*, Rorbas / *Güdel Jasmine*, Zürich-Enge / *Haller Hans-Peter*, Geroldswil / *Hanselmann Willi*, Oberembrach / *Hegnauer Anneliese*, Zürich-Schwamendingen /

Hess Susanne, Dübendorf / Marty Hanna, Oetwil am See / Meier Theo, Adliswil / Rieser Ewald, Zürich-Seebach / Rüegg Hanna, Zollikon / Schertenleib Rolf, Dübendorf / Schlegel Peter, Kilchberg / Schoch Jürg, Oberwinterthur / Vögelin Viviane, Uster / Vollenweider Anna, Zürich-Neumünster / von Passavant Ingrid, Oberengstringen / Weibel Martin, Zürich-Altstetten / Wenger Véréna, Église française Winterthur / Wunderli Alexander, Winterthur-Mattenbach / Zimmermann Martin, Winterthur-Veltheim / Zürcher Beat, Elgg

Fortsetzung der Beratungen zu Traktandum 2

Artikel 29

Absatz 2 ist unbestritten.

Absatz 3

Antrag der Teilkommission II zu Absatz 3:

Die Gemeinde hört auf Gottes Wort. Sie lobt und dankt, singt und betet, bekennt und klagt, redet und schweigt. Sie feiert Gottes Gegenwart im Heiligen Geist und wird so gestärkt in ihrem Leben und Wirken.

Michel Müller, Präsident der vorberatenden Teilkommission II, findet, schon im Sprechen sollte man auch Hören. Denn schon im Sprechen findet ein Dialog statt. Aber nicht nur im Sprechen, sondern auch im Loben, Beten, Singen, Danken und nicht zuletzt im Schweigen wird gehört. Die Gemeinde hört auf Gottes Wort, das ist der Grundsatz und das findet überall statt. Den Antrag des Kirchenrates findet er etwas holprig.

Präsident Peter Würmli erklärt, dass über die Sätze 1–3 des Absatzes 3 getrennt abgestimmt wird.

Kirchenrätin Irene Gysel spricht zuerst zum dritten Satz und hält fest, dass der Kirchenrat sich da der Teilkommission II anschliesst, weil dies eine sehr schöne und prägnante Formulierung ist. Im ersten Satz bleibt der Kirchenrat bei seinem Antrag, weil er da ein bisschen etwas anderes meint. Reden und Schweigen sind zwei Dimensionen und in beidem kann man hören. Im Gegenüber des Wortes Gottes klingt da leise eine

tiefe Gotteserfahrung an. Darum ist dies für sie der spirituellste Satz der Kirchenordnung. Danach kann dann die Gemeinde antworten. Sie lobt und dankt, singt und betet, bekennt und klagt aus dieser Erfahrung heraus.

Abstimmungen

Präsident Peter *Würmli* bringt die ersten zwei Sätze zur Abstimmung. Dem Antrag des Kirchenrates wird mit grossem Mehr *zugestimmt*.

Präsident Peter *Würmli* hält fest, dass beim dritten Satz der Kirchenrat der Teilkommission II *zugestimmt* hat.

Absatz 4

Beim zusätzlichen Absatz 4 stimmt die Teilkommission II dem Kirchenrat zu.

Präsident Peter *Würmli* hält fest, dass Absatz 1 in der Fassung des Kirchenrates beschlossen ist. Absatz 2 ist unverändert gemäss dem Antrag des Kirchenrates. In Absatz 3 ist der erste und zweite Satz in der Fassung des Kirchenrates beschlossen und der dritte Satz in der Fassung der Teilkommission II. Absatz 4 ist neu gemäss dem Antrag des Kirchenrates.

Schlussabstimmung

Bei der Abstimmung über den ganzen Artikel 29 wird dieser Fassung mit 135 Ja zu 0 Nein *zugestimmt*.

Damit ist *beschlossen*:

Artikel 29

¹ *Die Verkündigung des Evangeliums geschieht in Wort und Tat. Sie berührt das ganze Leben.*

² *Der Gottesdienst ist Mittelpunkt der Verkündigung. Er ist Quell des Lebens der Gemeinde und Zeugnis in der Welt.*

³ *Im Reden und Schweigen hört die Gemeinde auf Gottes Wort. Sie lobt und dankt, singt und betet, bekennt und klagt. Sie feiert Gottes Gegenwart im Heiligen Geist und wird so gestärkt in ihrem Leben und Wirken.*

⁴ Gottesdienst kann überall gefeiert werden, wo der kirchliche Auftrag wahrgenommen wird.

Artikel 30

Antrag des Kirchenrates vom 9. April 2008:

¹ Die liturgische Gestalt des Gottesdienstes stellt sich dar als Weg der im Namen des dreieinigen Gottes versammelten Gemeinde.

² Sammlung, Anbetung, Verkündigung, Fürbitte und Sendung sind die fünf Schritte der Zürcher Liturgie und bilden zusammen ein lebendiges Ganzes.

³ Die Sakramente Taufe und Abendmahl sind Teil des Gottesdienstes.

Antrag der Teilkommission II zu Absatz 1:

Die Liturgie des Gottesdienstes lädt die im Namen des dreieinigen Gottes versammelte Gemeinde auf einen Weg ein.

Michel Müller sieht die Gefahr darin, dass hier etwas zu konkret Formuliertes zuwenig sagt. Es handelt sich bei dem Weg um ein Bild, und alle kennen die reformierte Zurückhaltung gegenüber Bildern. Die Formulierung des Kirchenrates ist vorsichtiger und offener. Die Formulierung der Teilkommission II ist dafür einfacher und klarer.

Kirchenratspräsident Ruedi Reich meint, es besteht hier eine sachliche Differenz. Die liturgische Gestalt des Gottesdienstes stellt sich als Weg dar und lädt nicht einfach nur auf irgendeinen Weg ein. Die Teilkommission II sagt, sie sei konkreter und ist dann doch unkonkreter, indem sie auf irgendeinen Weg einlädt.

Peter Müdespacher befriedigt keine der beiden Lösungen, weil nicht gesagt wird, wohin dieser Weg führt. Es fehlt das Ziel. Er stellt den Antrag, dass der Artikel vom Kirchenrat nochmals überarbeitet wird.

Michel Müller, Präsident der vorberatenden Teilkommission II, sieht sich von der Argumentation des Kirchenratspräsidenten überzeugt, dass es sich nicht um irgendeinen Weg handelt. Das Ziel des Weges ist allerdings klar, denn das wurde soeben im vorhergehenden Artikel beschlos-

sen, nämlich, dass die Gemeinde auf Gottes Wort hört im Reden und Schweigen.

Kirchenratspräsident Ruedi *Reich* sagt, der Kirchenrat denkt hier an die Gestalt des Gottesdienstes mit den fünf Schritten. In diesen geht es von der Sammlung zur Sendung. Damit ist der Kirchenrat sogar konkreter als die Teilkommission II.

Thomas *Muggli* hat sich als Mitglied der Teilkommission II an der komplizierten Version des kirchenrätlichen Antrags gestört. Aber die Argumentation leuchtet ihm nun ein. Ihn stört allerdings immer noch das Verb «stellt sich dar». Wenn da ein besseres Verb gefunden würde, könnte er sich mit dem Antrag des Kirchenrates einverstanden erklären.

Peter *Schmid* findet den Absatz auch sperrig. Er gibt den Vorzug eher der kirchenrätlichen Version, meint aber, man sollte nochmals daran arbeiten.

Präsident Peter *Würmli* stellt fest, dass der Inhalt klar ist. Er schlägt vor, den Absatz an die Redaktionskommission zu überweisen, damit die Version des Kirchenrates redaktionell überarbeitet wird.

Kirchenrätin Irene *Gysel* möchte zum Wort Liturgie noch etwas sagen. Viele verstehen unter Liturgie all das, was um die Predigt herum geboten wird, und die Predigt ist etwas Eigenes. Dem Kirchenrat ist es wichtig, dass auch die Predigt dazu gehört. Der ganze Gottesdienst stellt einen Weg dar, darum verwendet der Kirchenrat den Ausdruck «liturgische Gestalt».

Peter *Müdespacher* ist mit dem Vorschlag von Präsident Peter Würmli einverstanden und zieht seinen Antrag zurück.

Kirchenratspräsident Ruedi *Reich* wünscht, dass der Kirchenrat bei einer redaktionellen Überarbeitung mit einbezogen wird.

Michel *Müller* erklärt sich im Namen der Teilkommission II ebenfalls mit dem Vorgehen einverstanden.

Präsident Peter Würmli hält fest, dass die Absätze 2 und 3 unbestritten sind.

Damit ist, unter dem Vorbehalt eines Änderungsantrages der Redaktionskommission, *beschlossen*:

Artikel 30

¹ *Die liturgische Gestalt des Gottesdienstes stellt sich dar als Weg der im Namen des dreieinigen Gottes versammelten Gemeinde.*

² *Sammlung, Anbetung, Verkündigung, Fürbitte und Sendung sind die fünf Schritte der Zürcher Liturgie und bilden zusammen ein lebendiges Ganzes.*

³ *Die Sakramente Taufe und Abendmahl sind Teil des Gottesdienstes.*

Artikel 31

Antrag des Kirchenrates vom 9. April 2008:

¹ *Die Wortverkündigung umfasst die Lesung aus der Bibel und die Predigt.*

² *Die Predigt ist Auslegung der Heiligen Schrift. Pfarrerrinnen und Pfarrer sind in der Wahl des Bibeltextes frei.*

³ *Die Predigt wird von einer Pfarrerrin oder einem Pfarrer gehalten. Über Ausnahmen für einzelne Gottesdienste entscheidet die Kirchenpflege im Einvernehmen mit dem Pfarramt. Weitergehende Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung des Kirchenrates.*

Antrag der Teilkommission II zu Absatz 2:

Die Predigt ist Auslegung der Heiligen Schrift. Sie bezieht ihre Botschaft auf das Leben des einzelnen Menschen und der Gemeinde und auf Fragen der Gesellschaft. Pfarrerrinnen und Pfarrer sind in der Wahl des Bibeltextes frei.

Michel Müller, Präsident der Teilkommission II, hofft, dass die Kirchensynode diese Konkretisierung nicht auch streicht. Verkündigung allgemein und Predigt sind nicht dasselbe. Auslegung ist natürlich nicht einfach eine biblische Geschichte erzählen oder eine Exegese darüber, was Paulus wohl gemeint hat. Das steckt schon auch drin, aber oft ge-

schiebt eben nur das in einer Predigt. Deshalb ist es ein Anliegen, beide Dimensionen der Predigt im Auge zu behalten, nämlich die Auslegung der Schrift und die Menschen, die diese Predigt hören.

Kirchenrätin Irene *Gysel* meint, dass nicht alles in der Kirchenordnung festgehalten werden kann, was geschehen sollte und dann doch nicht geschieht. «Auslegung der heiligen Schrift» ist für sie ein reformiert zentraler Begriff, der nicht eigens erklärt werden muss. Inhaltlich ist der Kirchenrat mit der Teilkommission II einverstanden.

Fakultätsvertreter Samuel *Vollenweider* erklärt, dass Auslegung genau das umfasst, was die Teilkommission II hier eigens noch nennen will. Er schlägt vor, um dem Antrag der Teilkommission II entgegen zu kommen, den Antrag des Kirchenrates im ersten Satz zu erweitern mit «im Kontext der heutigen Lebenswirklichkeit». So ist klar, dass es aktuelle Dimensionen hat.

Michel *Müller* dankt dem Fakultätsvertreter und meint, dass sich die Teilkommission II diesem Antrag anschliessen kann.

Kirchenrätin Irene *Gysel* erklärt, dass der Kirchenrat an seinem Antrag festhält. Der Satz «die Predigt ist Auslegung der Heiligen Schrift» muss heute ganz prägnant gesagt werden. Es geht nicht nur darum, zu sagen, was Auslegung ist. Wenn sie Gottesdienste in verschiedenen Kirchgemeinden besucht, fehlt ihr hin und wieder die Heilige Schrift. Darum muss der Satz prägnant und stark hier stehen.

Kirchenratspräsident Ruedi *Reich* bringt die Sicht des Kirchenrates vor. Er fragt sich beim «Kontext der heutigen Lebenswirklichkeit», welche «Lebenswirklichkeit» denn gemeint ist. Der Kirchenrat hat einen tiefen Respekt vor dem, was Auslegung ist.

Christian *Zurschmiede* hat am 9. September 08 einen Antrag gestellt, der offenbar untergegangen ist. Er will den Satz des Kirchenrates wie folgt erweitern: «Die Predigt ist Auslegung, das heisst Aktualisierung der Heiligen Schrift». «Aktualisierung» hat einen inhaltlichen und einen formalen Aspekt. Der inhaltliche Aspekt hat eine sozialpolitische Dimension. Die formale Dimension heisst, dass der Predigttext auf vielfäl-

tige Weise dargestellt wird. Die Stärke des kirchenrätlichen Textes wird beibehalten und dennoch präzisiert.

Daniel *von Orelli*, Gossau, kommt nach all dem zum Schluss, dass die Formulierung der Teilkommission am Besten ist, weil jeder sie versteht und sie zeigt, was gemeint ist. Es ist klar, dass Auslegung der Heiligen Schrift Aktualisierung für die heutige Zeit bedeutet. Kirchenpflege und andere Mitverantwortliche haben mit dieser Formulierung einen Ansatz, Pfarrpersonen auf die Predigt anzusprechen. Es ist sehr wichtig, dass dies klar gesagt wird. Die Menschen gehen dort in die Kirche, wo die Predigt relevant ist. Und genau diese Relevanz kommt mit dieser Formulierung zum Ausdruck.

Stephan *Denzler* sagt, dass die Mehrheit des Synodalvereins sich dem Antrag der Teilkommission II anschliesst, weil sie glaubt, dass es diese Präzisierung braucht. Auslegung kann auch so gemacht werden, dass man einfach sagt, was im damaligen historischen Kontext die Worte Jesu bedeuteten. Das ist aber noch keine Predigt. Die knappe Präzisierung, wie sie der Fakultätsvertreter vorschlägt, lässt der Auslegung ebenfalls genügend Gewicht zukommen.

Kurt *Gautschi*, Maur, beantragt, den Vorschlag der Fakultät zu verwenden, aber ohne «im heutigen Kontext». Sein Antrag lautet wie folgt: «Die Predigt ist Auslegung der Heiligen Schrift in die heutige Lebenswirklichkeit».

Präsident Peter *Würmli* schlägt vor, die Frage des Kontextes in der Redaktionskommission zu klären.

Ursula *Sigg* unterstützt den kirchenrätlichen Antrag.

Claudia *Bretscher* unterstützt ebenfalls den kirchenrätlichen Antrag. Der Antrag der Teilkommission II ist ihr zu eng. Auch eine historische Auslegung ist doch immer mit dem aktuellen Kontext verbunden. Sie wäre froh, wenn sie gelegentlich ihre eigenen Schlüsse für den aktuellen Kontext aus der historisch ausgelegten Predigt ziehen könnte.

Felix *Känzig*, Thalwil, schliesst sich dem Antrag der Teilkommission II an. Im Alltag erlebt er, dass Gemeindeglieder sagen, die Aufgabe der

Kirche ist die Auslegung der Heiligen Schrift. Um die aktuellen Themen der Gesellschaft hat sich die Politik zu kümmern. Im Antrag der Teilkommission II ist klar enthalten, dass die Kirche sich auch um die aktuellen Fragen in der Gesellschaft kümmert.

Kirchenrätin Irene *Gysel* findet, dass die heutige Situation die ist, dass man der Heiligen Schrift gar nicht mehr so viel zutraut. Als der Konflikt zwischen Israel und Palästina ganz heiss war und man dort begann die Mauer zu bauen, hat sie ein Wort zum Sonntag auf ARD gesehen. Da erzählte eine Frau ganz einfach die biblische Geschichte von Hagar. Jeder Satz war aktuell, politisch und so frech, dass niemand mehr etwas dazu sagen konnte. Hätte sie es in ihren eigenen Worten gesagt, wäre sie sofort verklagt worden. Die biblische Geschichte aber war so aktuell wie sonst nichts, und diese Frau hat der Stärke des biblischen Textes vertraut. Heute ist es genauso wichtig, dass man dieser Stärke wieder vertraut.

Thomas *Muggli* fügt ebenfalls eine Erfahrung an. Zu ihm als Pfarrer kommen die Leute oft und sagen, dass sie gar nicht verstehen, was der Pfarrer sagt. Hier muss ein Gegenakzent gelegt werden. Auslegung der Schrift sagt dem heutigen Menschen so isoliert nichts mehr.

Die Rednerliste wird *geschlossen*.

Thomas *Grossenbacher* möchte das Wort der Auslegung den Auslegern zur Auslegung freigeben.

Rita *Famos*, Uster, hält fest, dass zwei Kritiken an den Predigten vorliegen. Einerseits geht oft das Wort vergessen, und andererseits fehlt oft die Aktualität. Darum unterstützt sie den Antrag der Fakultät.

Helmuth *Werner* bringt als weitere Möglichkeit den Vorschlag: «Die Predigt ist Auslegung der Heiligen Schrift im Blick auf die aktuelle Lebenswirklichkeit».

Huldrych *Thomann* ist für den Antrag des Kirchenrates, denn der ist am prägnantesten und alles Wesentliche ist enthalten.

Christoph *Füllemann*, Bassersdorf, findet, dass nicht alles enthalten ist, denn die Aktualität fehlt. Es sollte klar sein, dass die Heilige Schrift die Basis ist. Aber das ist nicht in allen Predigten so. Es ist wichtig, dass es um die Heilige Schrift und die Auslegung geht. Dies ist mit dem Ausdruck «Aktualität» zu präzisieren. Er unterstützt den Antrag der Fakultät.

Viktor *Juzi* unterstützt den Antrag der Teilkommission II, weil da die heutige Wirklichkeit zum Ausdruck kommt. Es mangelt oft daran, die Alltagsfragen der Leute anzusprechen.

Kirchenrätin Irene *Gysel* traut den Theologen und Theologinnen zu, dass sie auslegen können. Es wäre einfach schade, wenn dieser Satz an Stärke verlieren würde.

Fakultätsvertreter Samuel *Vollenweider* meint, dass im Falle einer Annahme des Antrages der Teilkommission II sprachlich etwas verändert werden müsste. Man weiss nicht genau, worauf sich «Sie bezieht ihre Botschaft...» bezieht. Es ist nicht klar, ob die Predigt oder die Heilige Schrift gemeint ist. Im Falle seines Vorschlags könnte anstelle von «Kontext» auch «Horizont» verwendet werden.

Michel *Müller* hält fest, dass sich die Teilkommission II mit dem Kirchenrat einig ist, dass der Satz «Die Predigt ist Auslegung der Heiligen Schrift» zuerst stehen muss. Die Frage ist nur, ob man dazu nicht noch etwas sagen darf, weil die Kirchenordnung nicht nur von Theologen und Theologinnen gelesen wird. Die «Lebenswirklichkeit» ist die umfassende Meinung der Fakultät. Die Teilkommission II nimmt auch den Antrag der Fakultät auf.

Präsident Peter *Würmli* hat insgesamt fünf Anträge zu Absatz 2 vor sich, wobei der Antrag von Helmuth Werner nicht schriftlich vorliegt und demnach auch nicht besteht.

- Es liegt der Antrag der Fakultät vor: «Die Predigt ist Auslegung der Heiligen Schrift im Kontext/Horizont der heutigen Lebenswirklichkeit.»
- Der Antrag von Kurt Gautschi lautet: «Die Predigt ist Auslegung der Heiligen Schrift in die heutige Lebenswirklichkeit.»

- Der Antrag von Christian Zurschmiede lautet: «Die Predigt ist Auslegung, das heisst Aktualisierung der Heiligen Schrift.»
- Der Antrag der Teilkommission II lautet: «Die Predigt ist Auslegung der Heiligen Schrift. Sie bezieht ihre Botschaft auf das Leben des einzelnen Menschen und der Gemeinde und auf Fragen der Gesellschaft.»
- Der Antrag des Kirchenrates lautet: «Die Predigt ist Auslegung der Heiligen Schrift.»

Abstimmungen

Präsident Peter *Würmli* stellt die Anträge gegeneinander:

Bei der Abstimmung Antrag der Fakultät gegen Antrag Gautschi wird dem Antrag der Fakultät *zugestimmt*.

Bei der Abstimmung Antrag Fakultät gegen Antrag Zurschmiede wird dem Antrag der Fakultät *zugestimmt*.

Bei der Abstimmung Antrag der Fakultät gegen Antrag der Teilkommission II wird dem Antrag der Fakultät mit 69 Ja zu 37 Nein *zugestimmt*.

Bei der Abstimmung Antrag der Fakultät gegen Antrag des Kirchenrates wird dem Antrag des Kirchenrates mit 72 Ja zu 65 Nein *zugestimmt*.

Artikel 31 ist damit gemäss Antrag des Kirchenrates vom 9. April 2008 wie folgt *beschlossen*:

Artikel 31

¹ *Die Wortverkündigung umfasst die Lesung aus der Bibel und die Predigt.*

² *Die Predigt ist Auslegung der Heiligen Schrift. Pfarrerinnen und Pfarrer sind in der Wahl des Bibeltextes frei.*

³ *Die Predigt wird von einer Pfarrerin oder einem Pfarrer gehalten. Über Ausnahmen für einzelne Gottesdienste entscheidet die Kirchenpflege im Einvernehmen mit dem Pfarramt. Weitergehende Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung des Kirchenrates.*

Artikel 32

Antrag des Kirchenrates vom 9. April 2008:

¹ *Die Kirchenmusik ist ein wesentliches Element der liturgischen Gestaltung des Gottesdienstes.*

² *Sie hat Teil an der Verkündigung des Evangeliums, namentlich durch*

die Aufführung geistlicher Werke, und erfüllt einen kulturellen Auftrag.

³ *Dem Singen der Gemeinde, dem Chorgesang, der Orgelmusik und der weiteren Instrumentalmusik sowie der Vielfalt verschiedener Musikstile ist Beachtung zu schenken.*

Antrag der Teilkommission II zu Artikel 32 sowie neuen Artikel 32a und 32b betreffend Musik und Verantwortung:

Kirchenmusik im Gottesdienst

Artikel 32

¹ *Die Kirchenmusik ist ein wesentliches Element des Gottesdienstes und hat Teil an der Verkündigung des Evangeliums.*

² *Dem Singen der Gemeinde, dem Chorgesang, der Orgelmusik und der weiteren Instrumentalmusik ist Beachtung zu schenken. Die Vielfalt verschiedener Musikstile wird gepflegt.*

Absatz 3 aufgehoben.

Kirchenmusik in der Gemeinde

Artikel 32a

¹ *Die Kirchenmusik hat mit ihren verschiedenen Ausprägungen über den Gottesdienst hinaus Teil am Aufbau der Gemeinde.*

² *Sie erfüllt zudem einen kulturellen Auftrag, insbesondere durch die Aufführung geistlicher Werke.*

Verantwortung

Artikel 32b

Das gottesdienstliche Leben der Gemeinde steht unter der gemeinsamen Verantwortung der Pfarrerrinnen und Pfarrer, der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sowie der Kirchenpflege. Diese sind regelmässig im Gespräch über Gestaltung und Inhalt der Gottesdienste.

Präsident Peter Würmli hält fest, dass der Kirchenrat dem Antrag der Teilkommission II in Artikel 32 und 32a *zustimmt*.

Michel Müller als Kommissionspräsident sagt, dass es die Teilkommission II gefreut hat, dass die Kirchenmusik nicht nur Teil des Gottes-

dienstes ist, sondern als ein eigenständiger Teil des Gemeindelebens gesehen wird. Deshalb haben sich der Kirchenrat und die Teilkommission II gefunden. Mit dem Einfügen des Artikels 32a wird man dem Anliegen der Kirchensynode im kürzlich behandelten Postulat über die Musikstile hoffentlich gerecht. Die Ausweitung auf die ganze Kirchenmusik ist auch eine Fokussierung. Musik in der Gemeinde hat Teil am Aufbau der Gemeinde, und alle Musikstile sollen diesem Ziel dienen. Beide Gründe, Ausweitung der Musikstile und Fokussierung aller Musikstile, dienen dem Aufbau der Gemeinde.

Präsident Peter Würmli hält fest, dass die Teilkommission II in den Marginalien mit «a. Im Gottesdienst» und «b. In der Gemeinde» einverstanden ist.

Damit ist Artikel 32 wie folgt *beschlossen*:

Artikel 32

a. Im Gottesdienst

¹ *Die Kirchenmusik ist ein wesentliches Element des Gottesdienstes und hat Teil an der Verkündigung des Evangeliums.*

² *Dem Singen der Gemeinde, dem Chorgesang, der Orgelmusik und der weiteren Instrumentalmusik ist Beachtung zu schenken. Die Vielfalt verschiedener Musikstile wird gepflegt.*

Artikel 32a

Antrag der Teilkommission II zu einem neuen Artikel 32a:

¹ *Die Kirchenmusik hat mit ihren verschiedenen Ausprägungen über den Gottesdienst hinaus Teil am Aufbau der Gemeinde.*

² *Sie erfüllt einen kulturellen Auftrag, insbesondere durch die Ausführung geistlicher Werke.*

Antrag des Kirchenrates zu Absatz 1:

Die Kirchenmusik hat über den Gottesdienst hinaus Teil am Aufbau der Gemeinde.

Kirchenrätin Irene Gysel findet, dass der kirchenrätliche Antrag nochmals eine Verknappung ist.

Roland *Diethelm* fragt sich, ob wirklich gemeint ist, dass es eine profane Kirchenmusik gibt, die aber doch nicht säkular ist und die dann dem Gemeindeaufbau ausserhalb des Gottesdienstes dienen soll. Ist hier gemeint, über die gottesdienstliche Feier am Sonntagmorgen hinaus und ist die Johannes-Passion am Karfreitag dann Gottesdienst. Er denkt, dass hier gottesdienstliche Feier stehen müsste.

Daniel *von Orelli* meint, wer das Wort Kirchenmusik hört, denkt an die Johannes-Passion von Bach oder an Lieder von Paul Gerhardt. Er denkt nicht an Worshiplieder oder Taizélieder. Darum ist es wichtig, dass dieser Zusatz enthalten ist. Sonst ist es wieder eine Reduktion des Begriffs «Kirchenmusik» auf die klassische Musik.

Kurt *Gautschi* hat eine Verständnisfrage. Heisst es nun, dass Kirchenmusik instrumentalisierte Teil der Verkündigung ist und nicht mehr ein eigenes Kulturgut?

Michel *Müller*, Präsident der Teilkommission II, erklärt, dass es im ursprünglichen kirchenrätlichen Antrag ein Anhängsel war, dass die Kirchenmusik auch noch neben dem Gottesdienst vorkommt. Das war der Teilkommission II zu wenig. Die Vermittlung des Kulturguts jeglicher Musikstile ist auch im Blickfeld der Arbeit der Kirche, sofern sie auch dem Aufbau der Gemeinde dient. Wenn hier von Gottesdienst die Rede ist, dann ist die gottesdienstliche Feier gemeint. Darum gibt es zwei Standbeine der Kirchenmusik, eines im Gottesdienst in der Feier und eines darüber hinaus im Gemeindeaufbau. Darin ist die ganze Kulturvermittlung enthalten.

Helmuth *Werner* versteht nicht, was gemeint ist in Absatz 2 des kirchenrätlichen Antrags mit dem Satz: «Sie erfüllt einen kulturellen Auftrag insbesondere durch die Aufführung geistlicher Werke.» Im Zusammenhang mit Kultur oder Kultus und Steuer juristischer Personen sollte man präziser sein. Die kulturelle Angelegenheit sollte nicht mit geistlicher Musik etwas implizieren, das in den Kultus hineinragt.

Kirchenratspräsident Ruedi *Reich* findet es wichtig, dass gerade geistliche Werke ein Stück abendländische Identität und Kultur sind. Man fragt auch nicht zuerst beim Staat nach, wie er seine Kultur definiert. Der Kirchenrat hat sich auch eingesetzt dafür, dass es heisst, die Seelsorge ist Teil der Aufgabe für die ganze Gesellschaft. Die Landeskirche

muss sich einsetzen, dass ihre Botschaft, ihre Seelsorge und ihre Musik Teil ihrer Kultur bleibt.

Helmuth *Werner* ist einverstanden damit.

Emil *Dieter*, Zürich-Leimbach, meint, dass im Sinn der heutigen Kirchenmusiker auch Populärmusik Kirchenmusik ist. Im heutigen Verständnis der Kirchenmusiker ist Kirchenmusik umfassend. Auch die neuen Musikstile werden gepflegt. Mit Kirchenmusik ist alles gemeint.

Roland *Diethelm* kommt nochmals auf seine Frage wegen der gottesdienstlichen Feier zurück. Wie er verstanden hat, ist wirklich die gottesdienstliche Feier gemeint. Um präzise zu sein, sollte auch gottesdienstliche Feier im Artikel 32a stehen.

Kirchenratspräsident Ruedi *Reich* sagt, dass lange darüber nachgedacht wurde. Es gibt einen sehr weiten Gottesdienstbegriff. In der alten Kirchenordnung steht der weite Begriff, dass das ganze Leben Gottesdienst ist. Aber hier ist es klar, sonst müsste man mit gottesdienstlicher Feier einen zweiten Begriff einführen und das überall überprüfen. Das Anliegen der Teilkommission II gliedert hier sehr schön in Gottesdienste im engeren Sinn und Gemeindeaufbau im weiteren Sinn und alles zusammen ist Gottesdienst im weitesten Sinn.

Abstimmung

Präsident Peter *Würmli* stellt bei der Abstimmung über Absatz 1 den Antrag der Teilkommission II dem Antrag des Kirchenrates gegenüber. Dem Antrag der Teilkommission II wird *zugestimmt*.

Artikel 32a Absatz 2 ist *unbestritten*.

Damit ist *beschlossen*:

Artikel 32a

b. In der Gemeinde

¹ ***Die Kirchenmusik hat mit ihren verschiedenen Ausprägungen über den Gottesdienst hinaus Teil am Aufbau der Gemeinde.***

² ***Sie erfüllt einen kulturellen Auftrag, insbesondere durch die Auf-führung geistlicher Werke.***

Artikel 32b

Michel *Müller* erklärt, dass die Teilkommission II sich überzeugen liess, dass Artikel 32b hier eher eine Vermischung der Kompetenzen bringt. Das Anliegen ist, dass in der Gemeinde Pfarrerinnen und Pfarrer, Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sowie die Kirchenpflege miteinander ins Gespräch darüber kommen, wohin sich das gottesdienstliche Leben entwickelt. Die Teilkommission II wird dies dann in Artikel 163 lit. b, beantragen.

Präsident Peter *Würmli* schlägt vor, bei Artikel 163 lit. b, allenfalls auf Artikel 32b zurückzukommen.

Roland *Diethelm* erklärt, dass die Teilkommission III sich ausführlich mit der Frage der Verantwortung beschäftigt hat. Es geht darum, dass die ganze Gemeinde an der Gottesdienstfeier teilnimmt. Auch in den anderen Handlungsfeldern wird es so sein, es soll niemand nur Besucher sein. Es gibt aber eine fachliche Verantwortung der Leute, die dafür ausgebildet sind und auch dafür entlohnt werden. Es gibt eine strategische Perspektive der Leute, die sich fragen, wo sind wir in zehn Jahren. Es braucht die Auszubildenden, und es braucht eine Aufsicht, welche die wichtigen Ordnungspunkte auch umsetzt. Diese verschiedenen Ebenen sind auseinander zu halten und zu klären. Da ist das gemeinsame Tun, das gefördert werden soll, und da ist das fachliche Verantworten. Es gibt die strategische Ausrichtung und die Aufsichtsfunktion.

Artikel 33

Antrag des Kirchenrates vom 9. April 2008:

¹ *Der Gottesdienst steht unter der Leitung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers.*

² *Pfarrerinnen und Pfarrer sprechen sich mit den Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern hinsichtlich der liturgisch-musikalischen Gestaltung des Gottesdienstes ab.*

³ *Sie beziehen bei der Gestaltung von Gottesdiensten nach Möglichkeit Gemeindeglieder ein.*

Anträge der Teilkommission II:

Absätze 1 und 2 unverändert.

Absatz 3:

³ *Sie fördern bei der Gestaltung von Gottesdiensten die Mitwirkung weiterer Gemeindeglieder.*

Zusätzliche Absätze 4 und 5:

⁴ *Der Talar ist Zeichen der Beauftragung der Pfarrerin oder des Pfarrers.*

⁵ *Öffentliche gottesdienstliche Feiern, die nicht unter der Leitung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers stehen, bedürfen des Einverständnisses von Kirchenpflege und Pfarramt.*

Präsident Peter Würmli hält fest, dass Absätze 1 und 2 unverändert sind. Beim abgeänderten Absatz 3 sowie beim neuen Absatz 5 stimmt der Kirchenrat der Teilkommission II zu.

Absatz 4

Zum neuen Absatz 4 der Teilkommission II gibt es einen neu formulierten Antrag des Kirchenrates sowie einen Antrag der Liberalen Fraktion. Es besteht also nur bei Absatz 4 eine Diskrepanz.

Antrag des Kirchenrates zu Absatz 4:

Der Talar ist Zeichen der Beauftragung der Pfarrerin oder des Pfarrers.

Antrag der Liberalen Fraktion zu Absatz 4:

Es herrscht Talarfreiheit. Die Pfarrperson regelt die Kleiderfrage im Einvernehmen mit der Kirchenpflege.

Michel Müller, Präsident der Teilkommission II, geht es beim Talar um mehr als um eine Kleiderfrage. Ursprünglich wollte der Kirchenrat dies nicht regeln, und jetzt macht er mit seinem neuen Antrag fast das Gegenteil. Wenn man es regelt, muss man es offenbar erzwingen. Es lässt sich aber kaum durchsetzen, den Talar zur Pflicht zu machen. Sicher gibt es aber Situationen in denen der Talar Sinn macht. Darf man nun etwas in die Kirchenordnung schreiben, das nichts regelt, aber doch etwas aussagt? Die Teilkommission II meint ja, wenn es um ein wichtiges Symbol wie den Talar geht. Der Talar ist ein Zeichen, das der Erkenn-

barkeit der Leitung dient, und die Pfarrperson hat die Leitung, weil sie durch die Ordination und die Installation dazu beauftragt ist. Der Talar ist das Zeichen dieser Beauftragung.

Kirchenrätin Irene *Gysel* hat sich auf diesen Artikel gefreut. Aufgrund der Reaktionen ist der Talar doch etwas Wichtiges. Für sie ist der Talar ein Zeichen der Zugehörigkeit der Pfarrerin, des Pfarrers zur Landeskirche. Er ist vielleicht auch ein Zeichen der Bescheidenheit und der Zugehörigkeit zu etwas Grösserem. Die Version des Kirchenrates ist klarer und mit der Formulierung «in der Regel» auch nicht zwingend.

Jakob *Vetsch*, Zürich-Matthäus, vertritt den Antrag der Liberalen Fraktion. Schon in der Bergpredigt steht, man solle sich nicht sorgen um das, was man anzieht. Dies gilt auch für Pfarrpersonen. Die Liberale Fraktion versteht unter Talarfreiheit, ähnlich wie bei der Bekenntnisfreiheit, auch die Freiheit einen Talar zu tragen. Mit diesem Antrag kann auch situativ vorgegangen werden. Die Kirchgemeinden haben verschiedene Profile, und da ist die Absprache mit den Kirchenpflegen sinnvoll. Talarfreiheit in diesem Sinn wäre gut. Anstelle von «herrscht» könnte auch «gilt» stehen.

Erika *Elmer* plädiert für den Antrag der Teilkommission II, weil dies weniger zu reden gibt. Wenn verschiedene Pfarrpersonen einer Gemeinde das einvernehmlich mit der Kirchenpflege regeln müssen, hören die Diskussionen nicht mehr auf. Wenn den Pfarrpersonen schon zugetraut wird, dass sie wissen, was Auslegung der Heiligen Schrift bedeutet, dann können sie auch in der Talarfrage selber entscheiden.

Theodor *Bächtold*, Zürich-Aussersihl, ist überzeugter Nicht-Talarträger. Dennoch tritt er für den Antrag des Kirchenrates ein. Er findet es schwierig, wenn da steht der Talar ist Zeichen der Beauftragung. Mit der Formulierung der Teilkommission II müssten die Pfarrpersonen bei der Ordination den Talar vom Kirchenrat erhalten. Beauftragt sind alle Pfarrpersonen, ob mit oder ohne Talar. Falls der Antrag der Teilkommission II durchkäme, müsste wenigstens stehen, der Talar ist «ein» Zeichen der Beauftragung und nicht «das» einzige.

Die Rednerliste wird *geschlossen*.

Hans *Neuhaus*, Wetzikon, bemerkt, dass es auch Richter gibt, die einen Talar tragen und stolz darauf sind.

Kristiana *Eppenberger*, Bülach, findet es störend, wenn der Talar überbewertet wird als Zeichen der Beauftragung. Gerade für Frauen ist der Talar auch ein Zeichen der Neutralität. Sie plädiert für den Antrag der Liberalen Fraktion.

Hans-Martin *Aeppli* findet, der Talar ist in diesem Artikel ein Zeichen der Leitung. Wenn er nur eine Bekleidungsfrage wäre, müsste es hier nicht stehen.

Michel *Müller*, Präsident der Teilkommission II, antwortet, dass es genau darum geht, nämlich um die Beauftragung. Mit Zeichen ist ja nicht ein einziges Zeichen gemeint. Der Talar zeigt nur, wer beauftragt ist mit der Leitung des Gottesdienstes. Beim Antrag der Liberalen Fraktion empfindet er es als zu stark, dass die Talarfreiheit im Einvernehmen mit der Kirchenpflege geregelt werden muss. Da muss ja die Kirchenpflege wirklich einverstanden sein damit, was die Pfarrperson anzieht.

Kirchenratspräsident Ruedi *Reich* findet das Wort «Talarfreiheit» gar nicht glücklich. Der Kirchenrat möchte die Sache nicht überhöhen, aber offenbar empfinden dies Menschen verschieden. Er möchte entweder die Fassung des Kirchenrates oder sonst lieber gar nichts.

Lukas *Maurer* bringt eine Korrektur an. In der Schweiz gibt es keine Richter, die einen Talar tragen.

Ursula *Sigg* bittet um Streichung von Absatz 4.

Präsident Peter *Würmli* weist darauf hin, dass dieser Antrag bereits schriftlich vorliegt von Peter Schmid.

Rita *Famos* plädiert für den Antrag des Kirchenrates. Pfarrpersonen, die den Talar tragen, sind erkennbar als Pfarrpersonen der reformierten Kirche. Um diese Erkennbarkeit geht es ihr.

Thomas *Grossenbacher* schliesst sich seiner Vorrednerin an. Gerade in einem ökumenischen Gottesdienst ist manchmal auch entscheidend, als

reformierte Pfarrperson erkennbar zu sein.

Peter *Schmid* traut den Pfarrpersonen zu, den Talar in wichtigen Situationen zu tragen. Die Erkennbarkeit der reformierten Kirche sollte anders gefördert werden. Er beantragt, Absatz 4 zu streichen.

Für Roland *Diethelm* ist der Talar erkennbares Zeichen der leitenden Person. Für ihn geht der Antrag der Teilkommission II zu weit. Für die jüngere Generation ist der Talar eine Berufsbekleidung.

Ruedi *Wöhrle*, Zürich-Albisrieden, ist ebenfalls für die Streichung von Absatz 4.

Präsident Peter *Würmli* hält fest, dass drei Anträge vorliegen. Der Antrag der Teilkommission II, der Antrag des Kirchenrates und der Antrag der Liberalen Fraktion. Zudem gibt es Anträge zur Streichung von Absatz 4.

Kirchenrätin Irene *Gysel* plädiert für den kirchenrätlichen Antrag. Der Talar ist mit der Formulierung «in der Regel» ja keine Vorschrift, es wird niemand gezwungen, ihn zu tragen. Aber wie sollte man die Erkennbarkeit sonst zeigen. Wenn man auf alle Zeichen verzichtet, wird es nicht einfacher werden.

Präsident Peter *Würmli* schlägt vor, zuerst über den Antrag Schmid auf Streichung von Absatz 4 abzustimmen.

Abstimmungen

Der Streichungsantrag Schmid wird mit 52 Ja zu 78 Nein bei 1 Enthaltung *abgelehnt*.

Bei der Abstimmung Antrag der Liberalen Fraktion gegen Antrag des Kirchenrates wird dem Antrag des Kirchenrates mit 108 Ja zu 28 Nein bei 6 Enthaltungen *zugestimmt*.

Bei der Abstimmung Antrag des Kirchenrates gegen Antrag der Teilkommission II wird dem Antrag des Kircherates mit 97 Ja zu 37 Nein bei 6 Enthaltungen *zugestimmt*.

Pause: 15.15 Uhr bis 15.35 Uhr

Absatz 5

Antrag der Teilkommission II zu Absatz 5:

Öffentliche gottesdienstliche Feiern, die nicht unter der Leitung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers stehen, bedürfen des Einverständnisses von Kirchenpflege und Pfarramt.

Rolf Gerber, Hinwil, stellt den Antrag «und Pfarramt» zu streichen. Er findet es nicht praktikabel, wenn Pfarramt und Kirchenpflege ihr Einverständnis geben müssen. In Artikel 163 wird die Teilkommission II beantragen, dass die Kirchenpflege die Aufsicht über das gottesdienstliche Leben hat. Darum soll, analog dazu, nur die Kirchenpflege ihr Einverständnis geben.

Alex Nussbaumer fragt, wie «öffentliche gottesdienstliche Feier» zu verstehen ist. Da wäre es doch Voraussetzung, dass diese im Namen der reformierten Kirche stattfindet.

Michel Müller, Präsident der Teilkommission II, antwortet, es geht hier doch bei allem, was verhandelt wird, um die Kirche. Anderes kann hier gar nicht geregelt werden. In der Kirchenpflege ist das Pfarrteam zwar beratend dabei. Trotzdem findet die Teilkommission II es richtig, dass bei einer gottesdienstlichen Feier der fachliche Rat der Pfarrpersonen wichtig ist. Es hat damit zu tun, dass es auch eine öffentliche Verantwortung der Pfarrpersonen bezüglich der Gottesdienste gibt.

Für Kirchenrätin Irene Gysel wäre es seltsam, wenn bei gottesdienstlichen Feiern Pfarrpersonen nicht mitbeschliessen könnten.

Ruedi Wöhrle hält fest, wenn es in Absatz 1 dieses Artikels schon heisst, der Gottesdienst steht unter der Leitung einer Pfarrperson, dann ist es notwendig, dass das Pfarramt in Absatz 5 nicht ausgeschlossen wird.

Fritz Weber, Russikon, bemerkt, dass die Bezirkskirchenpflege aufgefordert wurde, zu prüfen, ob ein sozialdiakonischer Mitarbeiter regelmässig Abdankungen halten kann. Er will wissen, ob so etwas unter diese Bestimmung fällt.

Kirchenrätin Irene *Gysel* hält fest, dass dies nicht unter diese Bestimmung fällt. Es geht hier nicht um regelmässig durchgeführte Gottesdienste. Wenn Gruppen aus der Gemeinde oder andere Gruppierungen Gottesdienste ohne Pfarrpersonen feiern, liegt dies in der Verantwortung von Kirchenpflege und Pfarramt.

Für Fritz *Oesch* stellt sich noch die Frage, was geschieht, wenn jemand ohne das Einverständnis von Kirchenpflege und Pfarramt einen öffentlichen Gottesdienst durchführt.

Kirchenrätin Irene *Gysel* erklärt, dass es sich hier nicht auf alle öffentlichen Gottesdienste bezieht, sondern nur auf die in den Kirchen. Kirchenpflege und Pfarramt können dann entscheiden, ob sie die Kirche zur Verfügung stellen wollen. Es heisst aber auch, dass alle Gottesdienste, die in der Kirche durchgeführt werden, unter der Verantwortung von Kirchenpflege und Pfarramt stehen.

Michel *Müller* weist darauf hin, dass es gemäss Artikel 29 Absatz 4, auch andere gottesdienstliche Feiern gibt, die nicht in der Kirche stattfinden. Aber auch die stehen unter der Bewilligung von Kirchenpflege und Pfarramt. Die Frage der Durchsetzung dieser Bestimmungen zieht sich durch die ganze Kirchenordnung. Der Kirchenrat mit der Oberaufsicht und die Bezirkskirchenpflegen müssen sich bei Missbräuchen einschalten.

Jan *Smit*, Bonstetten, wünscht eine Erklärung des Unterschieds der beiden Begriffe «Gottesdienst » und «gottesdienstliche Feier».

Kirchenrätin Irene *Gysel* erklärt, dass der Begriff «gottesdienstliche Feier» in der Kirchenordnung nicht verwendet wird, um eben keinen Unterschied zu machen. Eigentlich muss «gottesdienstliche Feier» hier im Antrag der Teilkommission II durch «Gottesdienst» ersetzt werden, denn es gibt keinen Unterschied zu «gottesdienstliche Feiern».

Michel *Müller* erklärt, dass die Teilkommission II damit einverstanden ist und dass diese Anpassung die Redaktionskommission vornehmen kann.

Joachim *Reichert*, Laufen, stellt die Frage, was bei gemeinsamer Verantwortung von Kirchenpflege und Pfarramt geschieht, wenn die Kirche anderen Gruppierung zur Verfügung gestellt wird und die Pfarrpersonen bei der Durchführung gar nicht dabei sind.

Kirchenrätin Irene *Gysel* antwortet, dass zuerst recherchiert und nachgefragt werden muss, was genau gemacht wird. Es darf aber auch nicht sein, dass man allen die Kirche zur Verfügung stellt. Man muss die Verantwortung über die Aktivitäten in der Kirche soweit wie möglich übernehmen.

Michel *Müller* hält fest, dass in Artikel 243 steht «in der Kirche versammelt sich die gottesdienstliche Gemeinde». Die Kirchenpflege vor Ort muss unter Einbezug des Pfarramts die Nutzung der Kirche regeln. Es geht darum, dass Gottesdienste, wo immer sie auch stattfinden, unter einer Verantwortung stehen.

Jürg *Wichser*, Sitzberg, berichtet, dass seine Gemeinde von den Neupapstapostolen öfter angefragt wird, ob sie ihre Abdankungen in der Kirche durchführen dürfen. Dies ist ja auch eine gottesdienstliche Feier ohne evangelisch-reformierte Pfarrperson. Er will wissen, ob dies auch unter diese Bestimmung fällt.

Yvonne *Wildbolz*, Hettlingen, fragt sich, ob unter dem Einverständnis von Kirchenpflege und Pfarramt gemeint ist, dass allenfalls mehrere Pfarrpersonen dazu ja sagen müssen und die Kirchenpflege ihrerseits auch. Oder wird das demokratisch geregelt. Und was geschieht, wenn man sich nicht einig wird.

Rolf *Gerber* betont, dass dies genau der Punkt seines Antrags ist. Nicht dass die Pfarrpersonen nicht einbezogen werden, aber gerade in einer Pattsituation muss der Entscheid von der Behörde oder dem Pfarramt getroffen werden. Die Kompetenz muss hier klar geregelt werden.

Für Kirchenrätin Irene *Gysel* muss so etwas ausdiskutiert werden. Der Pfarrkonvent und die Kirchenpflege müssen je zu einem Entscheid kommen. Was Jürg Wichser angesprochen hat, betrifft das Gastrecht, und da will man grosszügig sein. Hier geht es aber um die einzelnen Gottesdienste in der Gemeinde, die ohne Pfarrperson stattfinden.

Die Rednerliste wird *geschlossen*.

Michel *Müller*, Präsident der Teilkommission II, ergänzt, dass die Funktionsweise des Zusammenspiels von Konvent und Kirchenpflege später geregelt wird. Es geht hier um Gottesdienste, die von der Landeskirche organisiert werden. Wer zu Gast ist, kann eigentlich machen, was er will.

Präsident Peter *Würmli*, erinnert, dass der Kirchenrat «öffentliche gottesdienstliche Feier» ersetzen will durch «Gottesdienste». Die Teilkommission II stimmt dem zu.

Abstimmung

Der Antrag Gerber auf Streichung von «und Pfarramt» wird mit 22 Ja zu 92 Nein bei 1 Enthaltung *abgelehnt*.

Damit ist *beschlossen*:

Artikel 33

¹ Der Gottesdienst steht unter der Leitung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers.

² Pfarrfrauen und Pfarrer sprechen sich mit den Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern hinsichtlich der liturgisch-musikalischen Gestaltung des Gottesdienstes ab.

³ Sie beziehen bei der Gestaltung von Gottesdiensten nach Möglichkeit Gemeindeglieder ein.

⁴ Pfarrfrauen und Pfarrer tragen in der Regel den Talar.

⁵ Gottesdienste, die nicht unter der Leitung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers stehen, bedürfen des Einverständnisses von Kirchenpflege und Pfarramt.

Artikel 34

Antrag des Kirchenrates vom 9. April 2008:

¹ Im Gottesdienst werden die Zürcher Bibel und das Gesangbuch der Evangelisch-reformierten Kirchen der deutschsprachigen Schweiz verwendet.

² *Die Kirchgemeinschaften verwenden Bibelübersetzung, Gesangbuch und Liturgie entsprechend ihrer Tradition.*

Antrag der Teilkommission II, Absatz 1:

Im Gottesdienst werden in der Regel die Zürcher Bibel und das Gesangbuch der Evangelisch-reformierten Kirchen der deutschsprachigen Schweiz verwendet.

Absatz 2 unverändert.

Der Kirchenrat schliesst sich dem Antrag der Teilkommission II an. Damit ist *beschlossen*:

Artikel 34

¹ *Im Gottesdienst werden in der Regel die Zürcher Bibel und das Gesangbuch der Evangelisch-reformierten Kirchen der deutschsprachigen Schweiz verwendet.*

² *Die Kirchgemeinschaften verwenden Bibelübersetzung, Gesangbuch und Liturgie entsprechend ihrer Tradition.*

Artikel 35

Die Kirchensynode *beschliesst* Zustimmung zum Antrag des Kirchenrates vom 9. April 2008:

Die kirchlichen Amtshandlungen werden der Gemeinde im Sonntagsgottesdienst mitgeteilt.

Artikel 36

Antrag des Kirchenrates vom 9. April 2008:

In jedem Gottesdienst wird eine Kollekte erhoben. Sie ist Ausdruck des diakonischen Auftrages.

Antrag der Teilkommission II:

In jedem Gottesdienst wird eine Kollekte erhoben. Sie ist Ausdruck des diakonischen Auftrages und der Verbundenheit mit Kirchen in aller Welt.

Der Kirchenrat schliesst sich der Teilkommission II an.

Damit ist *beschlossen*:

Artikel 36

In jedem Gottesdienst wird eine Kollekte erhoben. Sie ist Ausdruck des diakonischen Auftrages und der Verbundenheit mit Kirchen in aller Welt.

Artikel 37

Antrag des Kirchenrates vom 9. April 2008:

¹ *Der Gottesdienst findet in der Kirche statt. Über Ausnahmen entscheidet die Kirchenpflege, bei Trauungen die Pfarrerin oder der Pfarrer.*

² *Bei der Wahl des Ortes ist der Bedeutung und der Würde des Gottesdienstes Rechnung zu tragen.*

Antrag der Teilkommission II:

¹ *Der Gemeindegottesdienst findet in der Kirche statt. Über Ausnahmen entscheidet die Kirchenpflege im Einvernehmen mit dem Pfarramt.*

² *Wo immer Kirche in Diakonie und Seelsorge, in Bildung und Spiritualität, in Leitung und Gemeindeaufbau handelt, kann auch Gottesdienst gefeiert werden.*

Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Präsident Peter *Würmli* hält fest, dass in Absatz 1 der Kirchenrat dem Antrag der Teilkommission II *zustimmt*. Zu Absatz 2 besteht ein Antrag der Teilkommission II.

Michel *Müller* erklärt, dass die Teilkommission II diesen Antrag zu Absatz 2 zurückgezogen hat, weil er jetzt in Artikel 29 vorkommt.

Fritz *Oesch* erklärt, dass seine Wortmeldung noch dem Artikel 33 Absatz 5 gegolten hat. Er stellt dazu die provokative Frage, wer verbietet, irgendwann und irgendwo einen Gottesdienst zu feiern. Er bedauert diesen Einschub von Absatz 5 in Artikel 33.

Kirchenrätin Irene *Gysel* sagt, niemand verbietet jemandem einen Gottesdienst zu feiern. Aber wenn man im Namen der Kirche auftritt, dann braucht es das Einverständnis von Pfarramt und Kirchenpflege.

Fritz *Oesch* sagt, er höre Frau Gysel immer von Gottesdiensten in der Kirche reden. Aber gemäss Artikel 29 kann überall Gottesdienst gefeiert werden, zum Beispiel in einem Altersheim. Der ist ja dann öffentlich und kann nicht verboten werden. Warum dann den Pfarrämtern und Kirchenpflegen eine Verantwortung auferlegen, die sie gar nicht wahrnehmen können.

Alex *Nussbaumer* findet, dass seine Anregung zu diesem Artikel doch nicht so dumm sei. Er schlägt vor Absatz 5 zu erweitern: «Gottesdienste, die im Namen der Evangelisch-reformierten Landeskirche oder in einem kirchlichen Gebäude stattfinden und nicht unter der Leitung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers stehen, bedürfen des Einverständnisses von Pfarramt und Kirchenpflege».

Daniel *von Orelli* hält fest, dass es hier um das Leben in der Gemeinde geht und nicht um irgendetwas, das irgendwer irgendwo macht. Hier wird das Leben der Gemeinde geregelt und nicht das eines einzelnen Menschen. Deshalb muss die Kirchenpflege und das Pfarramt wissen, was innerhalb der Gemeinde geschieht.

Für Margrit *Strässler* ist wichtig, dass es sich um einen öffentlichen Gottesdienst handelt, von dem jedermann in der Gemeinde weiss und nicht um einen Gottesdienst, der zum Beispiel im Rahmen einer Erwachsenenbildung stattfindet.

Conrad *Hirzel* betont, dass es hier um Gottesdienste geht, die mit der Kirche in Verbindung gebracht werden, ob sie öffentlich sind oder nicht. Man muss grosse Sorgfalt walten lassen.

Für Kurt *Gautschi* fehlt ein Artikel zum Gastrecht in den Kirchen. Mit all den Anfragen verschiedener Gruppierungen ist die Kirchenpflege und das Pfarramt überfordert. Er will wissen, ob es dazu noch eine Regelung oder Verordnung geben wird.

Kirchenratspräsident Ruedi *Reich* entgegnet, dass die Kirchensynode ein entsprechendes Postulat von Daniel von Orelli abgelehnt hat, das der Kirchenrat sogar entgegengenommen hätte. Wenn Richtlinien nötig sind, muss man darüber reden. Aber der Einzelfall lässt sich nicht von Zürich aus lösen. Die Kirchensynode unterstellt dem Kirchenrat immer, dass er alles zentral regeln und für alles zuständig sein möchte. Aber dies ist gar nicht so einfach. Der Kontext des Artikels 33 zeigt eindeutig, dass es sich um Gottesdienste in der Verantwortung der Landeskirche handelt. Im Artikel 244 liegt alles vor, und darüber wird die Kirchensynode später noch entscheiden.

Henrich *Kisker*, Zürich-St. Peter, beantragt, zurückkommend auf Artikel 33, dessen Absatz 5 zu streichen, weil er nicht nötig ist. Die Frage ist doch, wo ein Gottesdienst stattfindet. Ob auf einem öffentlichen Platz oder auf dem Platz vor der Kirche. Wenn er auf dem Kirchplatz stattfindet, muss die Kirche doch das Gastrecht gewähren.

Kirchenratspräsident Ruedi *Reich* erklärt, wenn eine einzelne Person einen Gottesdienst auf einem öffentlichen Platz durchführen will, kann sie das nicht im Namen der Kirchengemeinde tun, weil sonst das Pfarramt und die Kirchenpflege zuständig wären.

Henrich *Kisker* findet, im Namen der Kirche können doch nur Pfarramt und Kirchenpflege auftreten. Als einzelnes Kirchenmitglied kann er doch nicht im Namen der Kirchengemeinde eine Feier durchführen. Darum braucht es diesen Absatz 5 eben nicht.

Präsident Peter *Würmli* erklärt, dass Alex Nussbaumer eben zu diesem Thema einen Antrag eingereicht hat.

Kurt *Stäheli* meint, diese Frage dürfe man nicht von den Räumlichkeiten der Kirche aus beurteilen, sondern von der Öffentlichkeit her. Mit «Gottesdienste im Namen der Landeskirche bedürfen des Einverständnisses» wird alles ausgedrückt.

Präsident Peter *Würmli* schlägt vor, diesen Absatz 5 von Artikel 33 an die Teilkommission II zurückzuweisen zur Überarbeitung und später nochmals darauf zurückzukommen.

Michel Müller, Präsident der Teilkommission II, ist mit diesem Vorgehen einverstanden.

Präsident Peter Würmli greift wieder Artikel 37 auf, Absätze 1 und 2.

Michel Müller erklärt nochmals, dass die Teilkommission II den Antrag zu Absatz 2 zurückgezogen hat und dies bei der Vorbereitung offenbar untergegangen ist.

Präsident Peter Würmli hält fest, dass somit für Absatz 1 die Fassung des Antrages der Teilkommission II gilt. Der bisherige Absatz 2 aus dem Antrag des Kirchenrates ist unbestritten.

Matthias Reuter, Zürich-Höngg, möchte noch wissen, warum in Absatz 1 plötzlich von «Gemeindegottesdienst» die Rede ist, wo es doch sonst überall «Gottesdienst» heisst.

Kirchenratspräsident Ruedi Reich erklärt, dass die Kommission da präziser sein wollte. Sonst kommt der Einwand, im Spital könne man ja auch Gottesdienst feiern. Hier geht es um den Gemeindegottesdienst, und der findet in der Kirche statt. Die Kommission ist konsequenter und der Kirchenrat hat dem zugestimmt.

Damit ist *beschlossen*:

Artikel 37

¹ *Der Gemeindegottesdienst findet in der Kirche statt. Über Ausnahmen entscheidet die Kirchenpflege im Einvernehmen mit dem Pfarramt.*

² *Bei der Wahl des Ortes ist der Bedeutung und der Würde des Gottesdienstes Rechnung zu tragen.*

Artikel 38

Antrag des Kirchenrates vom 9. April 2008:

¹ *Die Kirchenpflege setzt die Zeit des Gottesdienstes am Sonntagvormittag auf Grund der örtlichen Gegebenheiten fest.*

² *Sie kann den Sonntagsgottesdienst einmal monatlich auf den Vorabend oder auf den Sonntagabend verlegen.*

Antrag der Liberalen Fraktion zu Artikel Absatz 2:
Streichen von «einmal monatlich».

Jean E. *Bollier* erläutert, dass die Liberale Fraktion durch die ursprüngliche Streichung von Absatz 2 durch die Teilkommission II herausgefordert wurde. Absatz 2 wurde nun von der Liberalen Fraktion wieder aufgenommen. Über die Häufigkeit muss man sich allerdings Gedanken machen, aber die liberale Fraktion möchte dies offen lassen. Darum soll das «einmal monatlich» gestrichen werden.

Kirchenratspräsident Ruedi *Reich* erklärt, der kirchenrätliche Antrag liege in der Mitte. Er bittet, nicht der Teilkommission II auf Streichung von Absatz 2 zuzustimmen, weil sonst die absolute Pflicht besteht, nur am Sonntagmorgen Gottesdienst zu feiern. Beim Antrag der Liberalen Fraktion kann man grundsätzlich am Samstag- oder Sonntagabend Gottesdienst feiern. Der grossen Bedeutung des Sonntages hat die Kirchensynode in Artikel 6 schon zugestimmt. Er empfiehlt bei der Version des Kirchenrates zu bleiben, damit man nicht grundsätzlich vom Sonntag wegkommt.

Michel *Müller* erklärt, dass die Teilkommission II sich dem kirchenrätlichen Antrag angeschlossen hat und ihren Antrag auf Streichung von Absatz 2 zurückgezogen hat.

Für Lukas *Maurer* ist es in einem Einzelpfarramt nicht umsetzbar an einem Sonntag zweimal Gottesdienst zu halten. Er empfiehlt darum, dem kirchenrätlichen Antrag zu folgen.

Christoph *Füllemann* findet es richtig, dass am Sonntagmorgen ein Gottesdienst stattfindet. Er sieht aber nicht ein, warum in Absatz 2 die Regelung so eng sein muss. Er hält sich an den Antrag der Liberalen Fraktion.

Margrit *Strässler* bittet, dem Antrag des Kirchenrates zu folgen. Ihre Gemeinde feiert einmal im Monat am Sonntagabend statt am Sonntagmorgen Gottesdienst und hat damit gute Erfahrungen gemacht.

Präsident Peter Würmli stellt den Antrag der Liberalen Fraktion demjenigen des Kirchenrates gegenüber.

Dem Antrag des Kirchenrates wird mit 90 Ja zu 37 Nein bei 3 Enthaltungen *zugestimmt*.

Artikel 38 ist damit gemäss Antrag des Kirchenrates vom 9. April 2008 wie folgt *beschlossen*:

Artikel 38

¹ *Die Kirchenpflege setzt die Zeit des Gottesdienstes am Sonntagvormittag auf Grund der örtlichen Gegebenheiten fest.*

² *Sie kann den Sonntagsgottesdienst einmal monatlich auf den Vorabend oder auf den Sonntagabend verlegen.*

Artikel 39

Die Kirchensynode *beschliesst* Zustimmung zum Antrag des Kirchenrates vom 9. April 2008:

¹ *Der Gottesdienst ist öffentlich. Das Läuten der Glocken ist ein Zeichen dafür.*

² *Die Kirchenpflege erlässt eine Läutordnung.*

Artikel 40

Antrag des Kirchenrates vom 9. April 2008:

¹ *Bild- und Tonaufnahmen während des Gottesdienstes dürfen die Sammlung der Gemeinde nicht stören.*

² *Private Aufnahmen sind nicht gestattet. Ausnahmen setzen die Einwilligung der Pfarrerin oder des Pfarrers voraus.*

³ *Öffentliche Aufnahmen bedürfen der Zustimmung der Kirchenpflege.*

Antrag der Teilkommission II und der Liberalen Fraktion zu Absatz 2:

Private Aufnahmen setzen die Bewilligung der Pfarrerin oder des Pfarrers voraus.

Michel *Müller*, Präsident der Teilkommission II, erklärt, dass es sich hier nur um eine einfachere Formulierung handelt. Ganz verbieten wie früher kann man das Fotografieren nicht mehr. Zum Schutz der Würde eines Gottesdienstes ist ein Verbot aber manchmal nötig, falls überhaupt noch danach gefragt wird. Mit dieser Formulierung kann darauf hingewiesen werden.

Gemäss Kirchenrätin Irene *Gysel* steht «private Aufnahmen sind nicht gestattet» hier aufgrund der Vernehmlassung und weil gewünscht wurde, dass dies klar geregelt wird. Gottesdienste werden zunehmend gestört durch private Aufnahmen. Wenn dieser Satz hier steht, können sich Pfarrpersonen darauf berufen und allenfalls auch Ausnahmen machen.

Alfred *Vogel*, Marthalen, beantragt: «Private Aufnahmen sind nicht gestattet».

Emil *Dieter* sagt, auch Tonaufnahmen können ein Problem sein, denn da spielt das Urheberrechtsgesetz mit hinein. Kirchenmusiker oder Chöre müssen angefragt werden und können auch Nein sagen. Wenn ohne Bewilligung etwas aufgenommen wird, dann ist das eine Raubaufnahme und verboten. Wenn die Kirchenpflege oder das Pfarramt die Zustimmung geben muss, ist das kirchenrechtlich in Ordnung, aber aufführungsrechtlich nicht gelöst.

Michel *Müller* meint, das urheberrechtliche Problem entsteht dann, wenn Aufnahmen weiterverbreitet werden. Grundsätzlich liegt die Verantwortung bei der leitenden Person des Gottesdienstes, und die ist auch verantwortlich dafür, dass die Kirchenmusiker zu ihrem Recht kommen.

Georg *Marti*, Zollikon, macht den Antrag der Liberalen Fraktion schmackhaft. Er sieht eine Diskrepanz darin, zuerst etwas zu verbieten und dann die Ausnahmen zum Verbot zu regeln.

Peter *Schmid* unterstützt den Antrag des Kirchenrates. Es braucht ein klares Signal gegen den Wildwuchs des Fotografierens.

Angelika *Steiner*, Zürich-Oberstrass, möchte nicht die Person sein, die allenfalls eine solche Bewilligung nicht gibt. Darum soll es entweder

klar verboten oder erlaubt sein. Sie fragt, ob es eine Regelung zur Tonaufnahme eines Gottesdienstes gibt.

Kirchenratspräsident Ruedi *Reich* erläutert, dass der Kirchenrat ursprünglich offener formuliert hat. Er trägt hier dem gemäss Vernehmlassung gewünschten Verbot Rechnung und auch ein bisschen der Ökumene, weil die Katholiken kein solches Verbot kennen. Bei der Tonaufnahme von Gottesdiensten muss man dies besprechen, auch mit den Kirchenmusikern.

Huldrych *Thomann* plädiert für den etwas offeneren Antrag der Teilkommission II. Man muss nicht gleich eine Abwehrhaltung haben gegen Fotos bei einer Taufe. Er traut den Pfarrpersonen zu, mit den Menschen einen sinnvollen Umgang mit dem Fotoapparat zu regeln, damit der Gottesdienst nicht gestört wird.

Die Rednerliste wird *geschlossen*.

Jean E. *Bollier* sagt, dass Pfarrpersonen diesen Entscheid zu treffen haben. Der Antrag des Kirchenrates ist ein Irrding, denn es werden dann laufend Ausnahmen gemacht werden müssen. Da ist es doch ehrlicher zu sagen, Aufnahmen brauchen die Bewilligung.

Kristiana *Eppenberger Vogel*, würde es sehr begrüßen, wenn am Anfang ein Verbot steht. Besonders bei Trauungen sind es oft kirchenferne Menschen, welche die Würde eines Gottesdienstes nicht mehr kennen. Es wäre gut, wenn man da sagen kann, es ist eigentlich verboten.

Lukas *Maurer* akzeptiert keine Fotos bei Taufen. Es gibt viele Gottesdienstbesucher, die sich daran stören, wenn ein Gottesdienst zur Show gemacht wird. Die Gemeinde feiert gemeinsam, und wer fotografiert, macht sich und ein Stück weit auch die anderen zum Zuschauer. Er plädiert deshalb für ein Verbot in der Form des Kirchenrates.

Kurt *Gautschi* sucht nach Logik, wenn zuerst steht, dass Aufnahmen den Gottesdienst nicht stören dürfen und dann, dass sie verboten sind. Da müsste man die Absätze 1 und 2 umkehren. Es ist ja schön, Ausnahmen zu erteilen. Nur wird er als Pfarrer praktisch nie gefragt, und es wird trotzdem fotografiert.

Stephan *Denzler* schliesst sich dem Votum von Kristiana Eppenberger an. Man braucht ein Verbot, um von dort aus zu agieren. Bei Konfirmationen muss es grundsätzlich verboten werden, weil sonst alle Eltern zum Fotografieren nach vorne kommen. Er bittet die Kirchensynode, dem Antrag des Kirchenrates zu folgen.

Kirchenrätin Irene *Gysel* sagt, ganz verbieten möchte das Fotografieren niemand. Ein Bild zu haben, ist schön, wenn klar eingegrenzt wird, wann fotografiert werden darf.

Michel *Müller* meint zu Kurt Gautschi, dass man die Reihenfolge der Absätze tatsächlich umkehren könnte. Es gibt aber öffentliche Aufnahmen wie Fernsehgottesdienste. Absatz 1 schafft dazu Rahmenbedingungen. Er denkt, dies bearbeitet die Redaktionskommission. Die Teilkommission II hat sich der Liberalen Fraktion angeschlossen, weil sie von einer dialogischen Kirche ausgeht. Es ist erstaunlich, wie konservativ man plötzlich wieder wird. Man ist doch im Gespräch mit den Menschen. Er erlebt es anders als Kurt Gautschi und wird oft gefragt: «Ja darf man denn fotografieren?» Natürlich wird erwartet, dass gefragt wird, und dann kann man in ein vernünftiges Gespräch miteinander treten.

Der Antrag Vogel, striktes Verbot, wird mit 12 Ja zu 111 Nein *abgelehnt*.

Bei der folgenden Abstimmung zu Absatz 2, Antrag des Kirchenrates gegen Antrag der Liberalen Fraktion bzw. der Teilkommission II, wird dem Antrag des Kirchenrates mit 73 Ja zu 52 Nein bei 1 Enthaltung *zugestimmt*.

Artikel 40 ist damit gemäss Antrag des Kirchenrates vom 9. April 2008 wie folgt *beschlossen*:

Artikel 40

¹ ***Bild- und Tonaufnahmen während des Gottesdienstes dürfen die Sammlung der Gemeinde nicht stören.***

² ***Private Aufnahmen sind nicht gestattet. Ausnahmen setzen die Einwilligung der Pfarrerin oder des Pfarrers voraus.***

³ *Öffentliche Aufnahmen bedürfen der Zustimmung der Kirchengpflege.*

Artikel 41

Antrag des Kirchenrates vom 9. April 2008:

Taufe und Abendmahl sind die Sakramente der reformierten Kirche. Sie sind Zeichen für den Bund Gottes mit den Menschen in Jesus Christus.

Antrag der Teilkommission II:

Taufe und Abendmahl sind die Sakramente der reformierten Kirche. Sie sind Zeichen für den Bund Gottes mit den Menschen in Jesus Christus und Bekenntnis des Glaubens.

Der Kirchenrat stimmt der Formulierung der Teilkommission II zu.

Michel Müller, Präsident der Teilkommission II, freut sich, dass der Kirchenrat dem Antrag zustimmt. Beim Abendmahl steht, dass es Bekenntnis des Glaubens ist, bei der Taufe nicht. Bei der Taufe geschieht etwas von Gott her, und Menschen sind eingeladen, zu antworten, entweder indem sie ihr Kind bringen oder indem sie ein Taufversprechen ablegen. Er machte die Erfahrung, dass Menschen gerne ein Taufversprechen ablegen.

Damit ist *beschlossen*:

Artikel 41

Taufe und Abendmahl sind die Sakramente der reformierten Kirche. Sie sind Zeichen für den Bund Gottes mit den Menschen in Jesus Christus und Bekenntnis des Glaubens.

Artikel 42

Antrag des Kirchenrates vom 9. April 2008, modifiziert:

¹ *In der Taufe wird Gottes Ja zum einzelnen Menschen bezeugt. Sie ist Ausdruck für dessen Zugehörigkeit zur Gemeinde Jesu Christi.*

² *Die Taufe von Kindern oder Erwachsenen erfolgt gemäss dem Zeugnis des Neuen Testaments auf den Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes.*

³ *Sie wird nur einmal vollzogen. Die in einer anderen Kirche empfangene Taufe wird anerkannt.*

⁴ *Die Taufe wird von einer Pfarrerin oder einem Pfarrer vollzogen.*

Präsident Peter Würmli stellt fest, dass die Teilkommission II den geänderten Anträgen des Kirchenrates zustimmt.

Michel Müller berichtet, dass der Kirchenrat weitgehend den Anträgen der Teilkommission II gefolgt ist; die Teilkommission II bleibt aber in Absatz 1 bei ihrem Antrag. Die Taufe «macht etwas sichtbar» und nicht sie «drückt etwas aus». Dies erscheint sachlich richtiger.

Antrag der Teilkommission II zu Absatz 1:

In der Taufe wird Gottes Ja zum einzelnen Menschen bezeugt. Sie macht dessen Zugehörigkeit zur Gemeinde Jesu Christi sichtbar.

Kirchenratspräsident Ruedi Reich erkennt nur eine sehr geringe Differenz. Ob die Taufe wirklich etwas sichtbar macht, ist fraglich. Es bleibt ein Zeichen, das auf etwas anderes hinweist. Sichtbar sind nur ein paar Tropfen Wasser. Der Kirchenrat sagt, es ist ein Ausdruck und eine Interpretation und er bleibt bei seinem Antrag.

Bei der Abstimmung zu Absatz 1, Antrag des Kirchenrates gegen Antrag der Teilkommission II, wird dem Antrag des Kirchenrates mit 67 Ja zu 52 Nein bei 2 Enthaltungen *zugestimmt*.

Damit ist *beschlossen*:

Artikel 42

Bedeutung und Form

¹ *In der Taufe wird Gottes Ja zum einzelnen Menschen bezeugt. Sie ist Ausdruck für dessen Zugehörigkeit zur Gemeinde Jesu Christi.*

² *Die Taufe von Kindern oder Erwachsenen erfolgt gemäss dem Zeugnis des Neuen Testaments auf den Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes.*

³ *Sie wird nur einmal vollzogen. Die in einer anderen Kirche emp-*

fangene Taufe wird anerkannt.

⁴*Die Taufe wird von einer Pfarrerin oder einem Pfarrer vollzogen.*

Artikel 42a

Michel Müller berichtet, dass die Teilkommission II sich im Artikel 42 in allen Punkten dem neuen Antrag des Kirchenrates anschliesst. Der Antrag auf einen neuen Artikel 42a fällt daher weg.

Artikel 43

Die Kirchensynode *beschliesst* Zustimmung zum Antrag des Kirchenrates vom 9. April 2008:

¹*Die Taufe findet in der Regel in einem Gemeindegottesdienst statt. Die Gemeinde bezeugt durch ihre Anwesenheit ihre Mitverantwortung für das Leben der Getauften und nimmt sie in ihre Fürbitte auf.*

²*Erfolgt eine Taufe nicht am Wohnsitz der getauften Person, so ist dies dem Pfarramt am Wohnsitz mitzuteilen.*

Artikel 44

Antrag des Kirchenrates vom 9. April 2008:

¹*Die Eltern versprechen, ihr Kind im evangelischen Glauben zu erziehen.*

²*Mindestens ein Elternteil muss einer evangelischen Kirche angehören. Fehlt diese Voraussetzung, so kann die Taufe aus seelsorglichen Gründen dennoch vollzogen werden.*

Antrag der Teilkommission II:

Eltern und Paten

¹*Die Eltern versprechen, ihr Kind im evangelischen Glauben zu erziehen. Mindestens ein Elternteil muss einer evangelischen Kirche angehören.*

² *Die Paten sind Vertrauenspersonen des Kindes. Sie begleiten Eltern und Kind in Fragen des evangelischen Glaubens. Mindestens eine oder einer der Paten ist mündiges Mitglied einer christlichen Kirche.*

³ *Fehlt eine dieser Voraussetzungen, so kann die Taufe in seelsorglich begründeten Ausnahmefällen dennoch vollzogen werden.*

Teilkommissions-Präsident Michel *Müller* erklärt, dass Eltern und Paten in einem Artikel zusammengefasst werden, statt 44 und 45. Dann folgt in der Formulierung, wer welcher Kirche angehört und wie Ausnahmen zu regeln sind. In den reformierten Kirchen der Deutschschweiz wird die Notwendigkeit der Zugehörigkeit von Eltern und Paten zu einer Kirche sehr unterschiedlich geregelt. Von gar nicht bis dazu, dass alle reformiert sein müssen. Die Teilkommission II hat hier einen Mittelweg gewählt. Bei der Taufe verspricht man doch, das Kind im christlichen Glauben zu erziehen und da ist es sinnvoll, wenn ein Elternteil reformiert und ein Pate mündiges Mitglied einer christlichen Kirche ist.

Kirchenratspräsident Ruedi *Reich* erklärt, dass der Kirchenrat bei der ursprünglichen Version der Teilkommission II zu Absatz 2 bleibt: «Mindestens ein Elternteil muss einer evangelischen Kirche angehören. Fehlt diese Voraussetzung, so kann die Taufe in seelsorglich begründeten Ausnahmefällen dennoch vollzogen werden.»

Er warnt davor, für die Paten zuviel zu legiferieren. Die Paten sind meist von den Eltern bereits bestimmt, und es ist eine harte Angelegenheit, wenn der Pfarrer einen Paten zurückweist. Die kirchliche Bedeutung der Taufpaten oder Taufzeugen ist nicht so hoch, weil die Gemeinde diese Funktion wahrnimmt.

Willi *Honegger* weiss um die Probleme bei Taufgesprächen. Es kann sich aber auch etwas ändern, wenn sich herumspricht, dass ein Taufpate der christlichen Kirche angehören muss. Wenn beide Paten keiner Kirche angehörten, sprach er die Eltern immer darauf an. Meist fanden sie es schade, dass sie nicht darüber nachgedacht hatten. Vielleicht schauen diese Eltern bei einem weiteren Kind vermehrt darauf. Das wäre ein Fall auf Hoffnung hin.

Joachim *Reichert* meint, wenn die Taufe ein Bekenntnisakt in weitester Form ist, ist es ein Widerspruch, wenn Paten, die nicht der Kirche angehören, öffentlich ja dazu sagen. Er findet, dass es nicht unbedingt nötig

ist, dass die Paten bei der Taufe dabei sind. Wenn Paten bei der Taufe mitmachen möchten, sollten sie auch einer Konfession angehören.

Stephan *Denzler* möchte wissen, warum man den Ausdruck «evangelische Kirche» und nicht «reformierte Kirche» verwendet.

Kirchenratspräsident Ruedi *Reich*, erklärt, dass der Begriff «evangelische Kirche» etwas weiter ist. Man bezieht die Taufe nicht einfach nur auf die Mitgliedschaft in der evangelisch-reformierten Landeskirche. Die reformierte Kirche ist eine Unterabteilung der evangelischen Kirchen. Die Lutheraner und die Methodisten sind auch evangelisch.

Michel *Müller* erklärt, im Hintergrund dieser Diskussion ist die Kirchengemeinschaft, die gegenseitige Anerkennung, die Leuenberger Konkordie. Das nimmt man mit «evangelisch» ernst. Darum wird auch auf den dreieinigen Gott getauft. Es ist wichtig, dass die Taufe würdig vollzogen wird. Die Teilkommission II meint aber doch nicht dasselbe wie der Kirchenrat. Man will die Taufe aus seelsorgerlichen Gründen vollziehen, auch wenn beide Eltern und Paten keiner Kirche angehören. Das wäre bei der Version Kirchenrat möglich. Eigentlich braucht es gar keine Paten, die ganze Gemeinde ist als Zeugin dabei. Aber wenn Paten in ihr Amt eingesetzt werden bei der Taufe, dann steht dahinter eine gewisse Verpflichtung zum christlichen Gedankengut.

Margrit *Strässler* bittet das Votum von Joachim Reichert ernst zu nehmen. Wenn Paten, die keiner christlichen Kirche angehören, versprechen, ein Kind im christlichen Glauben zu erziehen, geht es für Margrit Strässler nicht auf. Dann doch lieber ohne Paten.

Helmuth *Werner* hat eine Frage zu Artikel 45. Was ist gemeint mit «mündig»?

Michel *Müller* erklärt, dass die Kirche dies bestimmt hat, nämlich, wenn jemand 16 Jahre alt oder konfirmiert ist.

Kirchenratspräsident Ruedi *Reich* präzisiert: Es sind Konfirmierte, die mit 16 Jahren auch offiziell religionsmündig sind. Zu Margrit Strässler sagt er, dass Paten nicht Ja zu ihrem eigenen Glauben sagen. Ist man sicher, dass reformierte Kirchenangehörige dafür sorgen, dass das Kind

im christlichen Glauben erzogen wird? Wenn Paten nicht in einer christlichen Kirche sind, heisst das nicht, dass sie dem Kind nicht ermöglichen, zu seiner Kirche eine Beziehung zu finden.

Huldrych *Thomann* empfiehlt, dem ursprünglichen Antrag der Teilkommission II, dem der Kircherat zustimmt, beizupflichten. Nur schon deswegen, weil er kürzer ist. Es ist im Antrag der Teilkommission II auch ein gewisses Misstrauen zu spüren. Wenn Eltern und Paten etwas versprechen in der Gemeinde, ist das ja nicht nichts.

Verena *Leu*, Buch am Irchel, kann nicht nachvollziehen, dass eine Person, die nicht der Kirche angehört, helfen soll, ein Kind im christlichen Glauben zu erziehen. Wichtig ist nicht nur was man sagt, sondern auch was man lebt.

Für Erika *Elmer* ist das Patenamnt kein kirchliches Amt. Es ist eher ein gesellschaftliches Amt und es hat keine Heilsbedeutung. Paten werden gefragt, ob sie die Eltern in der Erziehung unterstützen wollen. In diesem Sinn wählen Eltern auch ihre Paten aus, und dies hat mit dem christlichen Glauben nichts zu tun. Man sollte deshalb den Mut haben, auf den Artikel zu verzichten.

Lukas *Maurer* hat glaubwürdig gehört, dass sogar moslemische Paten geholfen haben in der christlichen Erziehung.

Christian *Walter*, Schöfflisdorf, widerspricht dem Votum von Erika Elmer. Er versteht sich als Pate so, dass er Gottes Gedanken dem Kind weitergibt und auch vor Gott für das Kind einsteht.

Michel *Müller* hält fest, dass die Teilkommission II den Artikel 45 einspart und damit eine übersichtlichere Situation gewinnt. Ausserdem kann man dann mit den Leuten darüber sprechen, worum es geht. Wenn man schon den Talar in die Kirchenordnung aufnimmt, darf man die Paten nicht streichen. Er empfiehlt die neue Version der Teilkommission II anzunehmen.

Kirchenratspräsident Ruedi *Reich* sagt, dass der Kirchenrat bei seinem Antrag bleibt.

Bei der Abstimmung zu Artikel 44, neuer Antrag der Teilkommission II gegen den Antrag des Kirchenrates bzw. ursprünglicher Antrag der Teilkommission II, wird dem neuen Antrag der Teilkommission II mit 59 Ja zu 51 Nein bei 4 Enthaltungen *zugestimmt*.

Damit ist *beschlossen*:

Artikel 44

Eltern und Paten

¹ *Die Eltern versprechen, ihr Kind im evangelischen Glauben zu erziehen. Mindestens ein Elternteil muss einer evangelischen Kirche angehören.*

² *Die Paten sind Vertrauenspersonen des Kindes. Sie begleiten Eltern und Kind in Fragen des evangelischen Glaubens. Mindestens eine oder einer der Paten ist mündiges Mitglied einer christlichen Kirche.*

³ *Fehlt eine dieser Voraussetzungen, so kann die Taufe in seelsorglich begründeten Ausnahmefällen dennoch vollzogen werden.*

Artikel 45 entfällt.

Präsident Peter *Würmli* stellt fest, dass an der heutigen Versammlung 27 Artikel behandelt wurden. Er bittet die Kirchensynode, den 4. und 11. November für weitere Synodeversammlungen zu reservieren. Er schliesst die Versammlung, dankt allen Anwesenden und wünscht ihnen eine gute Heimreise.

Schluss der Versammlung: 17.30 Uhr

Uster und Zürich, 13. Oktober 2008

Die 1. Sekretärin
Elisabeth Rysler

Die Protokollführerin
Katrin Stalder

Vorstehendes Protokoll wurde in der Sitzung des Büros vom 24. Oktober 2008 genehmigt.

Der Präsident
Peter Würmli

Der 2. Sekretär
Peter Bretscher